



Protokoll des Kantonsrats

81. Sitzung: Donnerstag, 25. September 2014

Zeit: 08.30 – 11.55 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

Protokoll

Beat Dittli

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 28. August 2014
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
4. Kommissionsbestellungen:
 - 4.1. Änderung des Steuergesetzes, 5. Revisionspaket
5. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (Anpassung an das revidierte Betäubungsmittelgesetz des Bundes):
2. Lesung
6. Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 26. April 2012 (BGS 621.1), 1. Paket der Teilrevision: 2. Lesung
7. Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG)

Geschäfte, die am 28. August 2014 nicht behandelt werden konnten:

8. Motion von Daniel Stadlin und Philip C. Brunner betreffend Folgekosten bei Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen
9. Interpellation der CVP-Fraktion betreffend alternative Wahlverfahren und alternative Aufsichts- resp. Obergerichtsmöglichkeiten für Richterinnen, Richter und Gerichte
10. Interpellation von Esther Haas und Andreas Lustenberger betreffend Gratis-ÖV: Umbau Lorzentel Kantonsstrasse
11. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Abstimmungspropaganda der staatlich finanzierten Frauenzentrale Zug für die Abtreibungsfinanzierung
12. Interpellation von Monika Barmet und Frowin Betschart betreffend «Sicherheitspauschale für den Kanton Zug für die Asylunterkunft Gubel Menzingen»
13. Interpellation von Mario Reinschmidt und Monika Weber betreffend sichere Strassen um Steinhausen
14. Interpellation von Andreas Hausheer und Gabriela Ingold betreffend Festlegung des Ausgangsdeckungsgrades durch den Vorstand der Zuger Pensionskasse

Pendenzenliste:

15. Motion der SVP-Fraktion betreffend Vereinfachung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen mit Bargeld
16. Postulat von Franz Hürlimann betreffend Anwendung der Gesetze für Radfahrer und der Wald- und Flurbenützung durch Freizeit-Sportarten

17. Interpellation der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Einhaltung von Raumplangvorschriften insbesondere Bauen ohne Baubewilligung und zur Umsetzung der Baupolizei
18. Interpellation von Manuel Brandenburg betreffend Abtreibungen in den Spitälern des Kantons Zug
- 19.1. Interpellation von Manuel Brandenburg, Philip C. Brunner, Jürg Messmer und Manfred Wenger betreffend Einwanderung ist für die AHV doch ein süßes Gift und schon kurzfristig nicht nachhaltig
- 19.2. Interpellation der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Auswirkungen der Annahme der «SVP-Masseneinwanderungsinitiative» für die Menschen und die Wirtschaft im Kanton Zug
Interpellation der SP-Fraktion betreffend «Gemeinwohl ja – Tiefsteuerpolitik adé»
20. Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Jugendliche und öffentlicher Verkehr im Kanton Zug
21. Interpellation von Martin Stuber, Philip C. Brunner und Florian Weber betreffend Status Realisierung POLYCOM im Kanton Zug
22. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten der Zuger Polizei

1168 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Rupan Sivaganesan, Zug; Gabriela Ingold, Unterägeri; Ivo Hunn, Baar; Markus Jans, Cham.

1169 Mitteilungen

Am Nachmittag findet der traditionelle Kantonsratsausflug statt. Eingeladen ist auch der Gemeinderat von Hünenberg.

Am 24. September 2014 hat der Nationalrat als Zweirat die Gewährleistung der kantonalen Volksabstimmungen vom 9. Juni 2013 und vom 22. September 2013 betreffend die Änderungen der Verfassung des Kantons Zug vollzogen. Diese Gewährleistung durch das Bundesparlament ist rein deklaratorischer Natur. Somit finden die Zuger Gesamterneuerungswahlen vom 5. Oktober 2014 gestützt auf die gewährleistete Kantonsverfassung statt.

Die Staatskanzlei hat bei der Schlussbereinigung der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrats den Begriff «Eintretensentscheid» überall durch «Eintretensbeschluss» ersetzt. Diese Anpassung erfolgt in Absprache mit der Redaktionskommission. Die Begründung ist einfach: Der Kantonsrat trifft beim Eintreten keinen Entscheid im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Vielmehr fasst er einen Beschluss.

Alle Kantonsratsmitglieder haben auf ihrem Platz die Einladung zur Vernissage des Jahrbuchs TUGIUM am Montag, 20. Oktober 2014, um 17.00 Uhr, gefunden. Das TUGIUM, eine der kulturellen Visitenkarten unseres Kantons, erscheint dieses Jahr

zum dreissigsten Mal. Die Kantonsratsmitglieder, welche das TUGIUM beziehen möchten, können dies an der Vernissage oder in der Kantonsratssitzung vom 30. Oktober 2014 tun.

TRAKTANDUM 1

1170 **Genehmigung der Traktandenliste**

→ Die Traktandenliste wird ohne Änderungen genehmigt.

TRAKTANDUM 2

1171 **Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 28. August 2014**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass von der Augustsitzung erst das Protokoll der Vormittagssitzung vorliegt, dasjenige der Nachmittagssitzung aber noch nicht. Die beiden Protokolle werden in der Sitzung vom 30. Oktober 2014 zusammen genehmigt.

Thomas Lötscher: Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass es möglich sein sollte, die Protokolle einer Kantonsratssitzung auf die nächste Sitzung hin, also ungefähr innert Monatsfrist, vorlegen zu können. Dass das nicht möglich ist von Ende Juni auf Anfang Juli, ist klar; bei einem normalen Sitzungsrhythmus aber sollte es möglich sein. Die FDP-Fraktion bittet, das in Zukunft zu berücksichtigen.

Der **Vorsitzende** nimmt diesen Hinweis entgegen und wird ihn an die Staatskanzlei weiterleiten.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

1172 **Traktandum 3.1: Volksinitiative «Ja zur Mundart»**

Der **Vorsitzende** informiert, dass die Schweizerische Volkspartei am 24. September 2014 der Staatskanzlei die Volksinitiative «Ja zur Mundart» eingereicht hat. Nach Angabe der Initiantin haben 2276 Stimmberechtigte das Begehren unterzeichnet. Die Staatskanzlei wird die formellen Voraussetzungen für die Gültigkeit der Gesetzesinitiative prüfen und der Initiantin mit Verfügung mitteilen, dass sie die Initiative als formell korrekt befunden hat. Dies wird in den nächsten Tagen geschehen.

Laut § 35 Abs. 4 der Kantonsverfassung nimmt der Kantonsrat an seiner ersten Sitzung nach der Einreichung der Unterschriften – also heute – von der Initiative Kenntnis. Der Kantonsrat hat die Initiative innert Jahresfrist abschliessend zu behandeln.

→ Der Rat überweist die Initiative stillschweigend an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

- 1173 Traktandum 3.2: **Motion von Daniel Stadlin betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Einführung eines Beschwerderechts der Kantone vor Bundesgericht im Bereich des nationalen Ressourcenausgleichs, Lastenausgleichs und Härteausgleichs (Justiziabilität der NFA)**
Postulat von Daniel Stadlin betreffend Koordination der Bemühungen der ressourcenstarken Kantone bei der Einreichung von Standesinitiativen zur Einführung eines Beschwerderechts der Kantone vor Bundesgericht im Bereich des nationalen Ressourcenausgleichs, Lastenausgleichs und Härteausgleichs (Justiziabilität der NFA)
beide vom 2. September 2014 (Vorlage 2428.1 - 14756)
- Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.
- 1174 Traktandum 3.3: **Motion der CVP-Fraktion betreffend Standesinitiative für eine NFA-Anpassung im Bereich der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage vom 12. September 2014 (Vorlage 2430.1 - 14759)**
- Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.
- 1175 Traktandum 3.4: **Postulat von Silvan Hotz betreffend Einführung Projekt Sek I plus vom 11. September 2014 (Vorlage 2432.1 - 14761)**
- Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.
- 1176 Traktandum 3.5: **Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Kündigung von Bankenbeziehungen mit Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern durch die Zuger Kantonalbank vom 12. September 2014 (Vorlage 2431.1 - 14760)**
- Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

TRAKTANDUM 4

Kommissionsbestellungen:

- 1177 Traktandum 4.1: **Änderung des Steuergesetzes, 5. Revisionspaket**
Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2424.1/.2 - 14742/43).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden 15 Mitgliedern:

Alois Gössi, Baar, SP, Kommissionspräsident

Manuel Brandenburg, Zug, SVP

Philip C. Brunner, Zug, SVP

Philippe Camenisch, Zug, FDP

Hans Christen, Zug, FDP

Stefan Gisler, Zug, AGF

Andreas Hausheer, Steinhausen, CVP

Silvan Hotz, Baar, CVP

Gabriela Ingold, Unterägeri, FDP

Franz Peter Iten, Unterägeri, CVP

Karl Nussbaumer, Menzingen, SVP

Heini Schmid, Baar, CVP

Silvia Thalmann, Zug, CVP

Leonie Winter, Hünenberg, FDP

Thomas Wyss, Oberägeri, SVP

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 5

**1178 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (Anpassung an das revidierte Betäubungsmittelgesetz des Bundes):
2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis 1. Lesung (2329.4 - 14729).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 70 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 6

**1179 Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 26. April 2012 (BGS 621.1), 1. Paket der Teilrevision:
2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis 1. Lesung (2375.5 - 14722).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 72 zu 0 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der folgende parlamentarische Vorstoss zum Abschreiben vorliegt: Der erste Teil (Stufe 1) der Motion Kupper vom 2. Februar 2014 betreffend zweistufiges Verfahren für die Revision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (BGS 621.1) sei als erledigt abzuschreiben.

→ Der Rat schreibt den ersten Teil (Stufe 1) der Motion Kupper vom 2. Februar 2014 stillschweigend als erledigt ab.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass gemäss Antrag des Regierungsrats die Finanzdirektion ermächtigt werden soll, für die Ergänzung des Wirksamkeitsberichts vom 30. April 2012 der Firma Ernst & Young einen Auftrag mit einem Kostendach von maximal 70'000 Franken (Anteil Kanton) zu erteilen. Die Kosten werden dem Konto «Honorare externe Berater, Experten» des Direktionssekretariates Finanzdirektion (Konto 5000.3121) belastet.

Andreas Hausheer erinnert daran, dass die vorberatende Kommission beantragte, den vorliegenden Antrag des Regierungsrats anzulehnen. Er verweist auf den Kommissionsbericht (Vorlage 2375.3), Ziff. 4: «Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 13 zu 0 Stimmen ohne Enthaltung, den Antrag 3 des Regierungsrats aus der Vorlage abzulehnen.» Er macht beliebt, über diesen Antrag abzustimmen.

→ Der Rat lehnt den Antrag des Regierungsrats mit 64 zu 0 Stimmen ab.

Finanzdirektor **Peter Heggin** macht darauf aufmerksam, dass der Regierungsrat seinen Antrag schon in der ersten Lesung zurückgezogen hat.

Der **Vorsitzende** entschuldigt sich für das Versehen und hält fest, dass der Antrag der Regierung damit gleich doppelt vom Tisch ist.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 7

1180 **Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG)**

Es liegen vor: Berichte und Anträge von Regierungsrat und Obergericht (2328.1/.2 - 14528/29) und der vorberatenden Kommission (2328.3 - 14746).

Der **Vorsitzende** begrüsst Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz. Er hält fest:

- dass die Direktion des Innern und das Obergericht für dieses Geschäft zuständig sind;
- dass die vorberatende Kommission Eintreten und Zustimmung mit Änderungen beantragt.

EINTRETENSDEBATTE

Philip C. Brunner, Präsident der vorberatenden Kommission, hält einleitend fest, dass die Staatswirtschaftskommission dieses Geschäft nicht vorberaten hat, da es keine finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung hat. Die vorberatende Kommission hat die Vorlage in drei Sitzungen zwischen dem 3. April und dem 4. Juli in Anwesenheit der Direktorin des Innern, der Obergerichtspräsidentin und des Grundbuch- und Notariatsinspektors beraten und verabschiedet. Der Kommissionspräsident dankt der Obergerichtspräsidentin, den Mitgliedern der Kommission und natürlich auch Regierungsrätin Manuela Weichelt für ihre Arbeit und ihr Engagement für diese Teilrevision. Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

De quoi s'agit-il? Im Zentrum der Revision stehen die Regelung des Disziplinarverfahrens, die Erwähnung der notariellen Berufspflichten und die Erweiterung des Kreises der Beglaubigungspersonen entsprechend der Motion von Daniel Burch und Kurt Balmer. Im Rahmen der Eintretensdebatte in der Kommission wurde der gesetzgeberische Handlungsbedarf sowie Bedeutung und Tragweite einzelner Bestimmungen geklärt. Während die beurkundungsrechtlichen Änderungsvorschläge in der Kommission weitgehend Zustimmung fanden oder mit kleinen Änderungen gutgeheissen wurden, wurde über die Regelung der Beurkundungsgebühren intensiv debattiert. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission dann allerdings dem ursprünglichen Antrag der Regierung und des Obergerichts mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Im Zentrum der Teilrevision steht – wie gesagt – die Regelung des Disziplinarverfahrens. Dieses ist im geltenden Recht nicht geregelt, was aus verschiedenen Gründen nicht befriedigt. Die heute vorgesehene maximale Ordnungsbusse von 300 Franken entfaltet keine präventive Wirkung und soll in Übereinstimmung mit

dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 auf maximal 20'000 Franken erhöht werden.

Ein Revisionsziel ist auch die Erwähnung der bundesrechtlich anerkannten Berufspflichtigen der Urkundspersonen. Ein weiterer Punkt ist die Erweiterung des Kreises der Beglaubigungspersonen. Mit ihrer Motion vom 19. April 2012 beauftragten die Kantonsräte Daniel Burch und Kurt Balmer den Regierungsrat, im Rahmen einer Teilrevision den Kreis der Beglaubigungspersonen der Einwohnergemeinden zu erweitern. Dieses Anliegen wird mit der Revisionsvorlage erfüllt, weshalb die vorberatende Kommission dem Kantonsrat beantragt, die Motion erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Im Rahmen der Revision werden auch Regelungen für bundesrechtliche Neuerungen geschaffen, von denen die Kantone Gebrauch machen können. Es werden gesetzliche Grundlagen geschaffen für die elektronische Beurkundung von Ausfertigungen öffentlicher Urkunden, für die elektronische Beglaubigung, für die Einführung eines elektronischen Registers der Notarinnen und Notare sowie für den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch- und Vermessungsamt.

Zu den Beurkundungsgebühren: Das im Jahre 1942 in Kraft getretene Beurkundungsgesetz bedarf auch in gebührenrechtlicher Hinsicht einer Anpassung an die heutigen Verhältnisse. Die im Verwaltungsgebührentarif vorgesehenen Ansätze gelten seit 1972 und wurden 1974 lediglich der Teuerung angepasst. Ihre Erhöhung entsprechend dem Vorschlag des Regierungsrats soll eine Konkurrenzierung der freiberuflichen Urkundspersonen ausschliessen und gewährleisten, dass die notariellen Dienstleistungen kostendeckend erbracht werden können.

Die Kommission führte – wie gesagt – eine intensive Eintretensdebatte; dazu sei auf Bericht und Antrag verwiesen. Die Kommission beschloss mit 12 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung, auf die Teilrevision einzutreten. Es war dem Kommissionspräsidenten, aber auch der Direktorin des Innern und der Obergerichtspräsidentin ein Anliegen, von allem Anfang an auch die eigentlichen Akteure, welche mit dem Beurkundungsgesetz arbeiten, in die Beratungen einzubeziehen. Die Kommission lud deshalb zu ihrer ersten Sitzung einen Vertreter des Zuger Advokatenvereins sowie eine Vertreterin und einen Vertreter der gemeindlichen Urkundspersonen ein. Anlässlich dieser Anhörung begrüsst der Vertreter des Advokatenvereins die Revision gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats und des Obergerichts. Er äusserte allerdings gewisse Bedenken hinsichtlich der in § 33 neu eingeführten Inspektionsaufträge an Dritte. Seiner Ansicht nach sollten Inspektionen freiberuflicher Urkundspersonen nur von Dritten durchgeführt werden dürfen, die ihrerseits dem Anwaltsgeheimnis unterstehen. Die Vertreterin der gemeindlichen Urkundspersonen begrüsst die Revision ebenfalls, legte ihr Augenmerk jedoch auf zwei Punkte. Zum einen sei es für die Gemeinden wichtig, dass nicht nur Urkundspersonen Beglaubigungen ausstellen könnten. Zum anderen äusserte sie Bedenken hinsichtlich der maximalen Höhe der Busse als Disziplinar massnahme. Diese stehe nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Entschädigung der gemeindlichen Urkundspersonen. Auch der Vertreter der Stadt Zug, der stellvertretende Stadtschreiber, zeigte sich mit der Revisionsvorlage grundsätzlich einverstanden und begrüsst die Möglichkeit, den Kreis der Beglaubigungspersonen zu erweitern.

Hinsichtlich der Detailberatung kommt der Votant auf zwei Punkte zu sprechen:

- § 7 Abs. 1: Wie der Synopse zu entnehmen ist, werden in § 7 Abs. 1 sehr viele Punkte aufgehoben. Der Vorteil der von Regierung und Obergericht vorgeschlagenen Generalklausel liegt darin, dass keine erneuten Gesetzesrevisionen notwendig sein werden, falls künftig im Bereich des Zivilrechts als Folge einer Gesetzesänderung ein neuer Vertragstypus öffentlich beurkundet werden muss. Ausserdem können freiberufliche Urkundspersonen gestützt auf die von Regierung und Ober-

gericht vorgeschlagene Generalklausel mehr Dienstleistungen anbieten als nach geltendem Recht.

- Wie erwähnt, beanspruchte die Diskussion über die Gebühren viel Zeit. Dem Kommissionsbericht ist zu entnehmen, dass es hier ein bisschen hin und her ging. In der zweiten Sitzung stimmte eine Mehrheit den Anträgen für wesentlich tiefere Gebühren als von Regierung und Obergericht vorgeschlagen zu. Allmählich wurde den Kommissionsmitgliedern aber bewusst, dass die beschlossenen Gebührensätze gegenüber den von anderen Anwältinnen und Anwälten zwecks Deckung ihres Aufwands erforderlichen Einnahmen gewissermassen *Dumping*-Preise darstellten. Mehrere Stimmen wiesen darauf hin, dass derart tiefe Gebühren problematisch seien, weil dadurch die Steuerzahlerinnen und -zahler die Beurkundungsgeschäfte indirekt mitfinanzierten. Dies gehe nicht an. Es kam dann zu einem Rückweisungsantrag, welchen die Kommission mit 11 zu 1 Stimme guthiess. Es wurde auch festgelegt, dass dem einen oder anderen Modell zu folgen sei. Am Schluss kam die Kommission auf § 9 zurück, um den Rückkommensantrag umzusetzen. Sie beschloss dann mit 8 zu 3 Stimmen, dem Antrag des Regierungsrats und des Obergerichts zu folgen.

Die vorberatende Kommission beantragt nun dem Kantonsrat:

- mit 12 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung, auf die Teilrevision Beurkundungsgesetz einzutreten;
- mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Vorlage mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen;
- die Motion von Daniel Thomas Burch und Kurt Balmer betreffend Befähigung von Mitarbeitenden der Einwohnergemeinden als Beglaubigungspersonen vom 19. April 2012 erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Der Kommissionspräsident dankt für die Unterstützung und die wohlwollende Aufnahme des revidierten Gesetzes.

Karin Andenmatten-Helbling halt fest, dass die Themen dieser Gesetzesrevision sehr vielfältig sind. Jedes einzelne Thema ist aber für sich selber gerechtfertigt, seien es die rechtlichen Grundlagen für elektronische Beurkundungen, das Anliegen der Motion Burch/Balmer, die Regelung des Disziplinarverfahrens, welcher sogar der Advokatenverein des Kantons Zug zustimmt, oder die Anpassung der Gebührensätze von 1974. Die CVP-Fraktion ist daher geschlossen für Eintreten auf die Vorlage. Die Änderungen sind materiell nicht wirklich erheblich. Es gibt somit keinen Grund, nicht auf ein pfannenfertiges Gesetz einzutreten, über das sich die vorberatende Kommission und die Regierung grösstenteils einig sind und welches sachpolitisch zeitgemäss ist.

Irène Castell-Bachmann: Die FDP-Fraktion ist ebenfalls für Eintreten und unterstützt die Stossrichtung der Vorlage. Aus Sicht der Anwältinnen und Anwälte ist namentlich zwingend, dass die elektronische öffentliche Beurkundung und Beglaubigung ermöglicht wird. Im Übrigen hat der Kommissionspräsident die Arbeit der Kommission sehr gut zusammengefasst.

Die Votantin legt schliesslich noch ihre Interessenbindung offen: Sie ist Rechtsanwältin und Urkundsperson.

Manuel Brandenburg legt zunächst seine Interessenbindung dar: Er ist Rechtsanwalt und Urkundsperson und untersteht der Aufsicht, die – unter anderem – im vorliegenden Gesetz für ihn selbst und für seine Kollegen, die in den Gemeinden Notariatsfunktionen ausüben, geregelt ist. Namens der SVP-Fraktion stellt er den **Antrag**, nicht auf die Vorlage einzutreten. Das bisherige Gesetz hat sich bewährt, ist

schlank, und es gibt keinen stichhaltigen Grund für die vorgesehene Aufblähung. Als Beispiel sei das bereits erwähnte Disziplinarverfahren für Urkundspersonen – seien es Notare der Gemeinden oder Rechtsanwälte – angeführt. In der heutigen gesetzlichen Regelung regelt ein einziger Paragraph, nämlich § 12, dieses Verfahren. Dort ist kurz und bündig geregelt, wer beaufsichtigt, wer beaufsichtigt wird, und welche Massnahmen getroffen werden können. Der Votant möchte insofern seinen Fraktionskollegen, Kommissionspräsident Philip C. Brunner, also korrigieren: Das ist bereits heute geregelt, einfach viel schlanker. In der neuen Version finden sich diese Regelungen in § 33 und folgende: insgesamt neun neue Paragraphen allein für das Disziplinarverfahren. Es wurde gesagt, dass der Zuger Advokatenverein diese Änderungen begrüsst. In den Vernehmlassungen des Advokatenvereins sieht man aber, dass dieser gerade hinsichtlich des Disziplinarverfahrens grosse Bedenken geäussert hat. Der Votant kontaktierte gestern noch einige Berufskollegen, und auch sie waren erstaunt über den vorgesehenen Ausbau dieses Verfahrens.

Wer nicht Anwalt oder Notar ist, kann sich natürlich auf den Standpunkt stellen, eine Beaufsichtigung der Anwälte und Notare sei durchaus richtig und gut. Es gibt aber einen weiteren, jedermann interessierenden Grund, die Gesetzesrevision abzulehnen: Das Gesetz führt zu einer massiven Gebührenerhöhung. Dazu aber gibt es einen Volksentscheid, nämlich das deutlich abgelehnte Gebührengesetz: Das Volk hat gesagt, es wolle den heutigen Verwaltungsgebührentarif beibehalten. Nun soll durch die Hintertür ein Teil der dort festgelegten Gebühren erhöht und damit der Volksentscheid unterlaufen werden. Das ist nicht redlich. Das Volk ist der Souverän, und sein Entscheid sollte akzeptiert werden, ob er einem passt oder nicht.

Auch die Verschärfung der Sanktionen ist ein Thema. Neu sollen Inspektionen und sogar vorsorgliche Massnahmen vorgesehen werden. Es soll also passieren können, dass in einer Anwaltskanzlei ein Dritter – etwa eine Treuhandgesellschaft, die von der Aufsichtsbehörde beauftragt wurde – einmarschiert und sich – Stichwort *Enforcement* – Einblick verschafft. Das alles kann man rechtfertigen, wenn es ein Problem gibt. Es gibt aber kein Problem – und der Votant vermisst in der Vorlage denn auch die Begründung für diese massive Verschärfung der staatlichen Aufsicht.

Ein Letztes: Man weiss, dass beim Bund eine umfassende Reorganisation des Beurkundungswesens bevorsteht. Wieso soll der Kanton Zug sein Gesetz noch derart stark verändern, wenn in ein paar Jahren eine neue Bundesregelung kommt?

Alle diese Überlegungen führen zum Schluss, vernünftigerweise noch zuzuwarten, nicht auf die Gesetzesrevision einzutreten und allenfalls später auf dem Hintergrund der neuen Bundesregelung aktiv zu werden – dies auch deshalb, weil das heutige Gesetz funktioniert und sich bewährt und weil die Gebühren für Beurkundungen heute tiefer sind, als sie es mit dem neuen Gesetz wären. In diesem Sinn dankt der Votant für die Unterstützung des Nichteintretensantrags der SVP-Fraktion.

Alois Gössi: Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf diese Vorlage und wird ihr in den allermeisten Punkten gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission zustimmen. Die für die SP wichtigsten Punkte sind:

- Die Erweiterung des Kreises der Beglaubigungspersonen bei den Gemeinden: Diese können nun beschränkt auch Beglaubigungen von Unterschriften und Kopien vornehmen. Dies ist ein sehr häufiger Geschäftsfall bei den Gemeinden und führt – was gewünscht wird – zu einer Entlastung für die als Notare arbeitenden Mitarbeiter. Damit wird auch die Motion Burch/Balmer erfüllt, die der Rat vor einiger Zeit erheblich erklärte.
- Es werden die gesetzliche Möglichkeiten geschaffen für eine elektronische öffentliche Beurkundung von Ausfertigungen von öffentlichen Urkunden, für die elektronische Beglaubigung und für den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grund-

buch- und Vermessungsamt. Ob diese Möglichkeiten dann auch häufig genutzt werden, ist eine andere Frage,

- Zu diskutieren gab in der SP-Fraktion das Disziplinarverfahren, das im geltenden Recht bis jetzt nicht geregelt ist, hier jedoch nur über die höchstmögliche Busse von 20'000 Franken. Diese wurde teilweise als sehr hoch empfunden, entspricht sie doch – so nimmt die SP-Fraktion an – etwa zwei Monatsgehältern. Andererseits ist es ja eine Maximalbusse, die sicher nur bei sehr schweren Vergehen ausgesprochen wird. Sie scheint der SP-Fraktion deshalb gerechtfertigt.

- Die Kosten für Beglaubigungen und Beurkundungen: Die SP stimmt der Erweiterung der Tatbestände sowie den moderaten Anpassungen bei einzelnen Tatbeständen zu: Teilweise wird es billiger, teilweise teurer. Der Aufwand soll mindestens einigermassen die Kosten decken. Und diese Gebühren für die öffentlichen Beurkundungen sollen sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip richten, wie es der Regierungsrat vorschlägt. Sehr aufschlussreich waren die Diskussionen über die Höhe der Gebühren bei den Beratungen der vorberatenden Kommission. Es gab diverse erfolgreiche Senkungsanträge bei den Gebührensätzen bei den öffentlichen Beurkundungen, bis realisiert wurde, dass damit ja die Tarife für die freiberuflich tätigen Notare konkurrenzieren werden; es könnte dann ja von den Tarifen her attraktiver werden, zu den öffentlichen Notaren zu gehen. Mit dem nun vorgeschlagenen Rahmen für die Tarife, den der Regierungsrat und das Obergericht beantragen und der von der vorberatenden Kommission gutgeheissen wurde, ist bei den Tarifen wieder ein Gleichgewicht hergestellt.

Im Sinne dieser Ausführungen wird die SP-Fraktion auf die Vorlage eintreten.

Andreas Lustenberger dankt namens der AGF dem Kommissionspräsidenten, den Mitarbeitenden der Direktion des Innern und des Obergerichts sowie der Vorsteherin der Direktion des Innern für die kompetente Planung, Leitung und Durchführung der Teilrevision des Beurkundungsgesetzes. Anlass zur Diskussion boten auch in der AGF die Änderungen bei den Gebühren. Trotz entsprechender Bedenken ist die AGF für Eintreten. Ausser bei § 8 Abs. 2 und § 33 Abs. 1^{bis} Bst. b schliesst sie sich in der Detailberatung den Anträgen der vorberatenden Kommission an.

Obergerichtspräsidentin **Iris Studer-Milz** orientiert, dass sie und die Direktorin des Innern abgesprochen haben, dass – soweit die Anträge voraussehbar waren – nur *eine* Person spricht. Dies geschieht auch, um die Debatte nicht unnötig zu verlängern. Wenn allerdings spontane Anträge gestellt werden, muss der Rat unter Umständen mit zwei Voten rechnen. Die Obergerichtspräsidentin spricht zum Eintreten also auch für die Direktorin des Innern und damit – was eine Premiere darstellt – sogar für den Gesamtregierungsrat.

Im Zusammenhang mit dem im Jahr 2009 abgebrochenen Versuch einer Totalrevision des Beurkundungsgesetzes hat die damalige vorberatende Kommission klar signalisiert, dass sie einer gelegentlichen Anpassung nicht mehr zeitgemässer Bestimmungen durchaus positiv gegenüberstehe. Es war schon damals klar, dass das mittlerweile 68 Jahre alte Gesetz einen Revisionsbedarf hat, und Regierungsrat und Obergericht wurden aufgefordert, die nicht mehr zeitgemässen Bestimmungen gelegentlich anzupassen. Und mit dieser Revision geht es nun genau darum, das Gesetz an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Die Revision beschränkt sich denn auch auf das Notwendige. Es geht im Wesentlichen um fünf teilweise bereits erwähnte Punkte. Da die SVP-Fraktion einen Nichteintretensantrag gestellt hat, geht die Obergerichtspräsidentin auf diese Punkte etwas detaillierter ein:

- Disziplinarverfahren und Disziplinar massnahmen: Das Verfahren ist im heutigen Gesetz nicht detailliert geregelt, was aus rechtsstaatlichen Gründen nicht befrie-

dig. Geregelt werden müssen insbesondere die wichtigsten Verfahrensgrundsätze, die Erweiterung der zulässigen Disziplarmassnahmen sowie die Erhöhung der maximal zulässigen Busse. Die maximale Busse, welche die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte heute aussprechen kann, beträgt nur 300 Franken und ist absolut nicht mehr zeitgemäss. Diese Maximalbusse entfaltet keine präventive Wirkung und ist auch nicht geeignet, die einwandfreie Wahrnehmung der notariellen Berufspflichten und die Einhaltung der Standesregeln positiv zu beeinflussen. Die Vorlage enthält nun eine Regelung des Verfahrens, und die Disziplarmassnahmen wurden dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte angepasst. Dieses Bundesgesetz sieht bei Verletzungen von Anwaltpflichten als Maximalstrafe – vor der Streichung aus dem Anwaltsregister – ebenfalls eine Busse bis zu 20'000 Franken vor.

Die Durchführung eines Disziplinarverfahrens tangiert – je nach Verfahrensausgang – unmittelbar die Rechtsstellung der Urkundsperson. Deshalb ist es wichtig und vom Legalitätsprinzip auch verlangt, dass das Wesentliche in einem formellen Gesetz geregelt wird.

- Festlegung und ausdrückliche Erwähnung der notariellen Berufspflichten: Die Urkundspersonen haben bei öffentlichen Beurkundungen eine Reihe von Pflichten zu beachten, die nur teilweise im Gesetz erwähnt sind. Lehre und Rechtsprechung haben eine ganze Reihe von Pflichten anerkannt, die aber noch nicht ausdrücklich festgeschrieben sind. Der Klarheit halber sollen diese nun festgeschrieben werden.
- Anpassungen an bundesrechtliche Neuerungen: Diese Anpassungen sind notwendig, weil auf Bundesebene der elektronische Geschäftsverkehr und die elektronische Beurkundung und Beglaubigung stark vorangetrieben werden. Konkret geht es um die elektronischen Beurkundung und Beglaubigung, die Einführung eines elektronischen Registers der Notarinnen und Notare sowie den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch- und Vermessungsamt.
- Beglaubigungsermächtigung für gemeindliche Mitarbeitende: Die Motion Burch/Balmer wurde im Vernehmlassungsverfahren vor allem von den Einwohnergemeinden breit unterstützt, weshalb hier eine entsprechende Regelung vorgeschlagen wird. Der Gemeinderat kann gewisse, besonders befähigte Mitarbeitende bezeichnen, die unter der Aufsicht des Gemeindeschreibers Unterschriften und Kopien beglaubigen können. Regierungsrat und Obergericht waren anfänglich einer solchen Neuerung gegenüber skeptisch eingestellt, liessen sich dann aber von den Gemeinden überzeugen, dass die Einführung einer derartigen Regelung sinnvoll ist.
- Anpassung der Beurkundungsgebühren: Wie der Kommissionspräsident bereits gesagt hat, werden die Gebühren an die heutigen Verhältnisse angepasst. Die geltenden Gebührenansätze für kantonale und gemeindliche Urkundspersonen sind seit 1972 unverändert; sie wurden 1974 lediglich der Teuerung angepasst. Ihre Erhöhung soll nicht nur eine Konkurrenzierung der freiberuflichen Urkundspersonen ausschliessen, sondern auch gewährleisten, dass die notariellen Dienstleistungen der Gemeinden nicht zu *Dumping*-Preisen, sondern kostendeckend erbracht werden können. Regierungsrat und Kommission – das Obergericht musste sich dazu nicht äussern – sind sich einig: Es muss ausgeschlossen werden, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler die Beurkundungsgeschäfte mitfinanzieren. Nach dem Verursacherprinzip hat die Finanzierung daher über Gebühren zu erfolgen. Festzuhalten ist, dass die Gebühren im Einzelfall unter Wahrung des Kostendeckungsprinzips zu erheben sind. Diese Änderungsvorschläge fanden in der Kommission weitgehend Zustimmung, allerdings wurde darüber intensiv debattiert.

Dies sind die wesentlichen Neuerungen im Überblick. Manuel Brandenburg wendet sich mit seinem Nichteintretensantrag vor allem gegen die Regelung des Disziplinarverfahrens und die Anpassung der Busse. Er sagte, es gebe da eigentlich keine

Probleme, und meinte auch, es gehe um eine Verschärfung der Aufsicht. Das stimmt so nicht ganz. Bekanntlich ist das Obergericht Aufsichtsbehörde über die freiberuflichen, die Direktion des Innern über die gemeindlichen Urkundspersonen. Die Aufsichtskommission über die freiberuflichen Anwältinnen und Anwälte, welcher die Obergerichtspräsidentin selber für einige Jahre angehörte, hat sich immer wieder mit Zuger Rechtsanwältinnen zu befassen, denen die Verletzung von Pflichten als Urkundspersonen zur Last gelegt werden muss. Leider gibt es auch bei den Anwälten schwarze Schafe. So musste die Aufsichtskommission bzw. das Obergericht als Beschwerdeinstanz in den letzten zehn Jahren in mehreren Fällen bei freiberuflichen Urkundspersonen Pflichtverletzungen feststellen, die von leichteren Pflichtverletzungen bis zu strafrechtlich relevanten Tatbeständen von offensichtlich vorsätzlichen Urkundenfälschungen reichten. In einem Fall musste sogar ein dauernder Entzug der Beurkundungsbefugnis, in anderen Fällen ein befristeter Entzug verfügt werden. Für die Aufsichtskommission und das Obergericht ist es bei der Festlegung der Sanktion, welche von einer Verwarnung bis zu einem dauernden Entzug der Beurkundungsbefugnis reicht, sehr unbefriedigend, wenn eine Busse von 300 Franken dem Verschulden nicht mehr genügend Rechnung trägt, andererseits aber ein befristeter Entzug der Beurkundungsbefugnis eine zu weit gehende Massnahme wäre. Ebenso unbefriedigend ist es für den Anwalt. Anwälte ziehen es in der Regel vor, eine höhere Busse zu bezahlen, als sich die Beurkundungsbefugnis entziehen zu lassen. Wenn nun mit dieser Vorlage das Disziplinarverfahren für die Zukunft geregelt und die Disziplinarbusse erhöht wird, so müssen jene Anwälte, die sich an die Regeln halten – und das ist die grosse Mehrheit –, keine Bedenken haben. Die schwarzen Schafe allerdings, die es – wie gesagt – überall gibt, auch bei den Anwälten, werden die Erhöhung der Obergrenze der Busse sicherlich spüren. Und die Obergerichtspräsidentin kann sich kaum vorstellen, dass der Kantonsrat diese schwarzen Schafe weiterhin zu einem derart günstigen Preis, nämlich 300 Franken, grasen lassen will.

Zu den von Manuel Brandenburg erwähnten Inspektionen wird sich die Obergerichtspräsidentin in der Detailberatung äussern. Sie beantragt namens des Regierungsrats und des Obergerichts Eintreten auf die Vorlage.

Beni Riedi stellt klar, dass Manuel Brandenburg den Antrag auf Nichteintreten im Namen der SVP-Fraktion gestellt hat.

Manuel Brandenburg möchte zuhanden des Protokolls festhalten, dass er noch nie diszipliniert wurde.

EINTRETENSBEschluss

→ Der Rat beschliesst mit 57 zu 15 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel**Ingress****§ 1 Abs. 2 (neu)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats und des Obergerichts anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag von Regierungsrat und Obergericht.

§ 2 Abs. 2 (geändert)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission die Streichung des Zusatzes «mit einem Arbeitspensum von über 50 %, die im Anwaltsregister eingetragen sind» beantragt. Regierungsrat und Obergericht schliessen sich der Kommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 2 Abs. 3 (geändert)

Eusebius Spescha ist sich bewusst, dass er eine eher untergeordnete Thematik zur Sprache bringt. Ihm ist bei Abs. 3 die Formulierung «sofern [diese Person] sich über hinreichende praktische Befähigung zur Beurkundung ausweist» aufgefallen. Was ist damit gemeint? Geht es darum, dass diese Person lesen und schreiben oder Fotokopiergeräte bedienen kann? Der Votant vermutet, dass man diesen Teilsatz ohne Verlust weglassen könnte, und bittet – ohne einen Antrag zu stellen – den Regierungsrat und das Obergericht, das auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Adrian Andermatt wagt sich aufs Glatteis: Seines Erachtens geht es hier darum, dass man die praktische Prüfung abgelegt haben muss, um als Notar tätig sein zu können. Nicht jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt erhält automatisch die Beurkundungsbefugnis. Wer neu Anwalt wird, legt die Beurkundungsprüfung zusammen mit der Anwaltsprüfung ab. Wer aber von aussen neu in den Kanton Zug kommt, muss die Beurkundungsprüfung separat ablegen, um diese praktische Befähigung zu erhalten. Es empfiehlt sich deshalb, an der vorliegenden Formulierung festzuhalten.

Obergerichtspräsidentin **Iris Studer-Milz** hält fest, dass die Erklärung von Adrian Andermatt richtig ist.

Eusebius Spescha dankt für die Erläuterungen, fragt sich aber, ob es nicht treffendere Begrifflichkeiten gäbe. Unter «praktische Befähigung» versteht man beispielsweise im Bildungswesen etwas völlig anderes.

- Der Rat genehmigt den Antrag des Regierungsrats und Obergerichts.

§ 2 Abs. 4 (aufgehoben)

§ 4 Abs. 4 (aufgehoben)

§ 5 Abs. 4 (aufgehoben)

§ 7 Abs. 1 (geändert)

§ 7^{bis} (aufgehoben)

1.5. Unabhängigkeit und Ausstand (Titel geändert)

§ 8 (Überschrift geändert)

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag von Regierungsrat und Obergericht.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission die Streichung des Zusatzes «oder mit dem Ansehen des Notariats» beantragt. Regierungsrat und Obergericht schliessen sich dem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 8 Abs. 1 Bst. a bis e (geändert)

§ 8 Abs. 2 (aufgehoben)

§ 8a Ausstand – Ausstandsgründe (neu)

§ 8a Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag von Regierungsrat und Obergericht anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag von Regierungsrat und Obergericht.

§ 8a Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission folgende Änderung im ersten Satz beantragt: «Die Ausstandsvorschriften gelten auch, wenn die Urkundsperson mit einer Person verheiratet war, in eingetragener Partnerschaft lebte oder eine faktische Lebensgemeinschaft führte.» Regierungsrat und Obergericht halten an ihrem Antrag fest.

Karin Andenmatten-Helbling: Absicht der vorberatenden Kommission war es, die Ausstandsgründe von Partnern in verschiedensten Lebensgemeinschaften einander gleichzustellen: Homosexuelle Paare und Konkubinatspaare sollen Ehepaaren gleichgestellt werden. Die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung mit dem Wechsel von der «dauernden» zur «faktischen» Lebensgemeinschaft bedeutet allerdings eine Verschärfung. Böse Zungen behaupten, es gebe Urkundspersonen im Kanton Zug, die dann bei fast der Hälfte aller Geschäfte in den Ausstand treten müssten. Diese Verschärfung war – wie es die Votantin verstanden hat – nicht die Absicht der Kommission, sondern eher eine Unachtsamkeit. Die CVP-Fraktion stellt daher den **Antrag**, in der Kommissionsvariante die Wendung «faktische Lebensgemeinschaft» durch «dauernde Lebensgemeinschaft» zu ersetzen.

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner** verweist auf Seite 5 im Bericht der Kommission: Die Kommission hat ihren Antrag mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen. Der Votant bittet, die Fassung der Kommission zu unterstützen – auch wenn er persönlich die Bemerkung von Karin Andenmatten weitestgehend unterstützen kann.

Irène Castell-Bachmann teilt mit, dass die FDP-Fraktion grossmehrheitlich den Antrag der vorberatenden Kommission unterstützt. Sollte dieser genehmigt werden, müsste in Abs. 2 Bst. a, b, d und e der Begriff «dauernde Lebensgemeinschaft» ebenfalls durch «faktische Lebensgemeinschaft» ersetzt werden, ansonsten eine Unstimmigkeit vorläge.

Obergerichtspräsidentin **Iris Studer-Milz** bestätigt, dass der Vorschlag der vorberatenden Kommission weiter geht und restriktiver ist als derjenige von Regierungsrat und Obergericht. Es ist zu beachten, dass Abs. 2 nur für die *ehemaligen* Ehegatten oder Lebenspartner gilt. Für die aktuellen Ehegatten bzw. Lebenspartner ist – in Abs. 1 – der Wechsel von «dauernd» zu «faktisch» nicht gemacht worden. Da fragt es sich, ob die Kommission das wirklich so wollte.

Zur Begrifflichkeit: Eine «dauernde» Lebensgemeinschaft ist eine Lebensgemeinschaft, die auf Dauer ausgerichtet ist. Ein Anhaltspunkt für die Auslegung der Frage der Dauer kann das Familienrecht sein: Die Rechtsprechung spricht von einer dauernden Lebensgemeinschaft, wenn diese während etwa fünf Jahren bestand und die Beteiligten einen gemeinsamen Haushalt führten. Eine «faktische» Lebensgemeinschaft ist schon dann gegeben, wenn die Urkundsperson mit einem Partner bzw. einer Partnerin auch nur ein paar Wochen oder Monate zusammenlebte. Will der Rat wirklich so weit gehen? Ist es nicht besser, nur jene Fälle der Ausstandspflicht zu unterstellen, bei denen die Urkundsperson wirklich in einer dauerhaften, längeren Lebensgemeinschaft lebte?

Regierungsrat und Obergericht beantragen, es bei der Formulierung gemäss Antrag Regierungsrat und Obergericht zu belassen. Falls der Rat anders entscheidet, müsste – wie bereits gesagt wurde – geprüft werden, ob nicht auch in Abs. 1 Bst. a, b, d und e der Begriff «dauernd» durch «faktisch» ersetzt werden muss. In Abs. 1 geht es um aktuelle Beziehungen, in Abs. 2 um nicht mehr bestehende Beziehungen.

Karin Andenmatten erläutert, dass die CVP-Fraktion mit ihrem Antrag gleichgeschlechtliche und Konkubinatspartner den Ehepartnern gleichstellen möchte. Die CVP unterstützt die Fassung der vorberatenden Kommission, möchte in dieser aber den Begriff «faktisch» durch «dauernd» ersetzen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es demnach zuerst um die Bereinigung des Kommissionsantrags geht. Er erinnert daran, dass Anträge gemäss Geschäftsordnung schriftlich eingereicht werden müssen

- Der Rat stimmt dem Antrag der CVP-Fraktion mit 33 zu 30 Stimmen zu.
- Der Rat genehmigt mit 41 zu 21 Stimmen den im obigen Sinn geänderten Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 9 Ausstand – Folgen (Überschrift geändert)

1.6. Pflichten der Urkundspersonen (Titel geändert)

§ 9a (neu): Beurkundungspflicht

§ 10 (Überschrift geändert)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats und Obergerichts anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag von Regierungsrat und Obergericht.

§ 10 Abs. 2 (neu)

Kurt Balmer orientiert, dass von Gemeinden an ihn herangetragen wurde, dass es sinnvoll wäre, § 10 noch zu ergänzen. Er stellt keinen konkreten Antrag, da er nicht riskieren will, dass ein allenfalls noch nicht pfannenfertiger Vorschlag umgehend abgelehnt wird. Er kündigt aber an, dass er auf die zweite Lesung hin einen Vorschlag ausarbeiten wird, wobei besagte Gemeinden etwa folgende Formulierung vorschlagen: «Die gemeindlichen Urkundspersonen teilen auf Veranlassung der Gemeinden den kommunalen Versorgungswerken zeitnah Eigentümeränderungen mit.» Der Votant geht davon aus, dass eine solche Änderung zulässig ist, weil der Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 gegeben ist.

Konkret geht es darum, dass es heute keine klare Grundlage für Mitteilungen von Urkundspersonen bezüglich Eigentumsänderungen gibt. Insbesondere geht es darum, dass Wassergenossenschaften und ähnlichen Organisationen mitgeteilt wird, wer neu Eigentümer eines bestimmten Grundstücks ist. Eine solche Meldung war bisher Usanz und wurde in mindestens der Hälfte der Gemeinden automatisch vorgenommen. Problematisch ist, dass im neuen Gesetz die Haftung verschärft wird. Die Gemeinden möchten sich deshalb mit einer entsprechenden Legitimation im Gesetz absichern. Der Votant ist dafür, dass die bisherige Praxis beibehalten wird und Eigentumsänderungen automatisch mitgeteilt werden, um entsprechende Schwierigkeiten zu vermeiden. Andernfalls müsste man in der Urkunde immer die Urkundsperson speziell bevollmächtigen, solche Eigentumsänderungen den kommunalen Versorgungswerken mitzuteilen. Es wäre einfacher, wenn eine solche Legitimation direkt im Gesetz aufgeführt werden könnte. Es ist nicht schön, wenn die Urkundspersonen hier in einem halblegalen Bereich arbeiten müssen. Der Votant dankt dem Rat schon jetzt für seine Bereitschaft, auf den hier angekündigten Vorschlag in der zweiten Lesung einzutreten.

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner** hält fest, dass in der Kommission nicht über dieses Thema diskutiert wurde und er demnach nichts dazu sagen kann. Er empfiehlt seinem Vorredner ebenfalls, seinen Antrag auf die zweite Lesung hin einzubringen, mit der entsprechenden Begründung.

- Der Rat genehmigt § 10 Abs. 2 (neu) gemäss Antrag von Regierungsrat und Obergericht.

§ 10a (neu) Pflicht zur Interessenwahrung**§ 10b (neu) Sorgfaltspflichten****§ 10c (neu) Anmeldepflicht****§ 10d (neu) Verantwortlichkeit****1.7. (Titel aufgehoben)****§ 11 (aufgehoben)****1.8. (Titel aufgehoben)****§ 12 (aufgehoben)****§ 13 Abs. 3 (neu)****§ 16 Abs. 2 (geändert)****§ 19 Abs. 3 (geändert)****§ 21 Abs. 3 (geändert)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag von Regierungsrat und Obergericht anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag von Regierungsrat und Obergericht.

§ 21a (neu) Zusätzliche Prüfungspflichten

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag von Regierungsrat und Obergerichts anschliesst.

Heini Schmid kündigt an, dass er oder die CVP-Fraktion sich vorbehält, in der zweiten Lesung einen Streichungsantrag zu § 21a zu stellen. Der Paragraph beinhaltet zusätzliche Prüfungspflichten für Urkundspersonen und geht zurück auf einen Entscheid der Aufsichtskommission, über dessen Richtigkeit in Praxis und Lehre heftig diskutiert wurde. Es geht darum, dass Notare zusätzliche Prüfungspflichten haben sollen und etwa bei öffentlichen Generalversammlungen überprüfen müssten, ob alle Aktionäre anwesend sind. Normalerweise nimmt der Notar nur die Willenserklärungen auf und protokolliert, was der Verwaltungsratspräsident sagt. Wenn dieser sagt, dass das gesamte Aktienkapital vertreten sei, und der Notar das so protokolliert, dann hat er richtig beurkundet. Der Spezialfall der Zuger Praxis sagt nun, dass Notare überprüfen müssen, ob die Aussagen des Verwaltungsratspräsidenten wirklich zutreffen. Das übersteigt die Regelungsbefugnis des Kantons. Man sollte der allgemeinen Gesetzgebung überlassen, was die Berufspflichten sind. Da der Votant aber nicht Mitglied der vorberatenden Kommission war, möchte er nicht vorschnell einen Antrag stellen. Er behält sich aber ausdrücklich vor, nach nochmaliger Konsultation der Lehre allenfalls einen Antrag zu stellen: Sollte es sich wirklich erweisen, dass diese Regelung ein Zuger Spezialfall ist, wird er in der zweiten Lesung einen Streichungsantrag stellen.

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner** hält fest, dass die vorberatenden Kommission § 21a beraten hat; er verweist auf den Kommissionsbericht Seite 7. Es gab einen Streichungsantrag und einen Eventualantrag, und die Kommission hat beide Anträge mit 9 zu 3 Stimmen abgelehnt.

- Der Rat genehmigt den Antrag von Regierungsrat und Obergericht.

§ 22 (aufgehoben)

§ 23 Abs. 1 Bst. d (geändert)

§ 23 Abs. 2 (geändert)

§ 23 Abs. 4 (geändert)

§ 24 Abs. 2 (geändert)

§ 26 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (aufgehoben)

§ 26a (neu) Publikation

§ 26b (neu) Elektronische öffentliche Beurkundung und Beglaubigung

§ 27 Abs. 1 (geändert)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag von Regierungsrat und Obergerichts anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats und Obergerichts.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission die Streichung des zweiten und dritten Satzes («Sie [= die Gebühren] bemessen sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung») beantragt. Das Obergericht ist von dieser Norm nicht betroffen und enthält sich einer Stellungnahme. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 28 Abs. 3 (geändert)

§ 28 Abs. 4 (aufgehoben)

§ 29 Abs. 1 (geändert)

§ 29 Abs. 2 (neu)

§ 30 Abs. 1 (geändert)

§ 30 Abs. 2 (geändert)

§ 30 Abs. 3 (neu)

§ 31 Abs. 2 (geändert)

§ 31 Abs. 3 (neu)

Titel nach § 31 (geändert): 4. Aufsicht und Disziplinarverfahren

4.1. Aufsicht (Titel neu)

§ 32 Abs. 3 (aufgehoben)

§ 33 Abs. 1 (geändert)

§ 33 Abs. 1^{bis} (neu) Bst. a

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats und Obergerichts.

§ 33 Abs. 1^{bis} (neu) Bst. b

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission die Ergänzung «können [...] dem Anwaltsgeheimnis unterstehenden Dritten Inspektionsaufträge erteilen» beantragt. Regierungsrat und Obergericht halten an ihrem Antrag fest.

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner** verweist auf den Kommissionsbericht.

Heini Schmid möchte sicherstellen, dass Inspektionen nicht flächendeckend, ohne Hinweise und ohne Grund durchgeführt werden können. Das ist heute nicht möglich, und es besteht kein Anlass, eine generelle Inspektionsmöglichkeit einzuführen – zumal allfällige Inspektionen von den Urkundspersonen selbst bezahlt werden müssen. Der Votant stellt deshalb den **Antrag** auf folgende Formulierung von Bst. b: «können, falls Hinweise auf Unregelmässigkeiten bestehen, Inspektionen anordnen und Dritten Inspektionsaufträge erteilen.» Möglicherweise entspricht dies auch der Meinung der vorberatenden Kommission. Auf jeden Fall ist der Votant froh, wenn diese Präzisierung angebracht werden kann. Es braucht im Kanton Zug nämlich keine generelle Inspektion der privaten Urkundspersonen. Selbstverständlich aber sind Inspektionen richtig, wenn es Hinweise gibt, dass die Urkundsperson ihren Amtspflichten nicht nachkommt.

Zum Schluss legt der Votant seine Interessenbindung offen: Er ist Anwalt und Urkundsperson und wäre den Inspektionen vorbehaltlos unterstellt. Auf Nachfrage des Vorsitzenden bestätigt er, dass sein Antrag für beide der vorliegenden Varianten gilt. Es geht in den zwei Varianten ja nur um die Person, welche die Inspektion durchführt und die – ob Anwalt oder nicht – auf jeden Fall einer gewissen Geheimhaltungs- und Amtsgeheimnisverpflichtung unterstellt sein muss.

Manuel Brandenburg stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, Bst. b zu streichen; es sollen also keine Inspektionen möglich sein. Die SVP findet Inspektionen unverhältnismässig, denn das bisherige System hat sich *grosso modo* bewährt. Zusätzlich stellt die SVP-Fraktion den **Eventualantrag**, dass Bst. b wie folgt lauten soll: «können selber Inspektionen durchführen.» Die SVP will nicht, dass Dritte von der Aufsichtsbehörde mit Inspektionen beauftragt werden können. Das soll die Aufsichtsbehörde selber tun; sie hat gute, hochqualifizierte Leute und kann Inspektionen durchaus selber durchführen.

Sollte auch dieser Eventualantrag scheitern, hat der Votant persönlich grosse Sympathien für den Antrag von Heini Schmid. Es soll also Hinweise auf Unregelmässigkeiten geben müssen, damit eine Inspektion durchgeführt wird. Der Votant glaubt selbstverständlich nicht, dass Inspektionen einfach so angeordnet werden – er hat grösstes Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden hält Manuel Brandenburg fest, dass der Eventualantrag der SVP-Fraktion keine Ergänzung oder Variante zu einem der vorliegenden Anträge, sondern ein eigenständiger Antrag ist.

Andreas Lustenberger möchte beliebt machen, am vorliegenden Antrag festzuhalten. Es ist nicht die Rede von flächendeckenden Inspektionen; auch sollen Inspektionen immer gemacht werden dürfen. Man kann das mit Dopingkontrollen vergleichen, die ebenfalls immer durchgeführt werden, auch ohne Verdachtsmomente. Dasselbe hat auf nationaler Ebene – ohne Erfolg – auch CVP-Präsident Christophe Darbellay vorgeschlagen, nämlich bei jedem Asylsuchenden die DNA zu nehmen. Wenn Inspektionen nur durchgeführt werden, wenn Verdachtsmomente vorliegen, kann man sie gleich weglassen.

Für **Irène Castell-Bachmann** ist der Hinweis richtig, dass der Antrag der Kommission auch das Anliegen des Anwaltsvereins enthält. Die Votantin persönlich ist mit den Inspektionen, wie sie vorgesehen sind, alles andere als glücklich. Und wenn nun auch noch das Anwaltsgeheimnis herausgestrichen werden soll, weil es angeblich ohne Bedeutung sei, dann ist die Votantin nahe bei der Haltung von

Manuel Brandenburg. Man muss diese Stufung wirklich ins Auge fassen: zuerst Streichung, dann die Durchführung der Inspektionen durch die Aufsichtsbehörden selbst. Oder dann müssen die *minimal standards* gemäss Antrag von Heini Schmid wirklich in das Gesetz kommen.

Obergerichtspräsidentin **Iris Studer-Milz** versucht die verschiedenen Anträge etwas zu analysieren. Zum Streichungsantrag der SVP-Fraktion: Regierungsrat und Obergericht beantragen, ihrem Antrag zuzustimmen. Der neugefasste § 33 konkretisiert und präzisiert die Aufgaben der Aufsichtsbehörden – wobei die Obergerichtspräsidentin der Meinung ist, dass aufgrund des Aufsichtsrechts schon heute Inspektionen angeordnet werden könnten. Auch wenn Bst. b gestrichen würde, könnte die Aufsichtsbehörde also, wenn entsprechende Anhaltspunkte vorlägen, Inspektionen durchführen;

Irène Castell-Bachmann hat auf das Anliegen des Anwaltsvereins bezüglich Anwaltsgeheimnis hingewiesen. Tatsächlich basiert der Antrag der vorberatenden Kommission auf der Anhörung eines Vertreters des Anwaltsvereins. Nach Meinung des Obergerichts ist dieser Antrag aber rechtlich nicht durchdacht, und die Obergerichtspräsidentin vermutet, dass auch der Vertreter des Anwaltsvereins diesen Punkt nicht näher durchleuchtet hat. Wenn die Direktion des Innern oder das Obergericht als Aufsichtsbehörde einer aussenstehenden Drittperson einen Inspektionsauftrag erteilt, dann untersteht diese Drittperson automatisch dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 StGB. Wenn ein Anwalt oder eine Anwältin also mit der Inspektion eines Anwalts beauftragt wird, untersteht diese Person unmittelbar dem Amtsgeheimnis. Das ist nachzulesen in Art. 320 und Art. 110 Abs. 3 StGB. Dort werden nämlich auch Personen, die vorübergehend amtliche Funktionen ausüben, als «Beamte» betrachtet. Das Amtsgeheimnis geht also nicht weiter und auch nicht weniger weit als das Anwaltsgeheimnis; sie sind deckungsgleich. Die vorberatende Kommission ging offenbar davon aus, dass ein Anwalt oder eine Anwältin *a priori* immer unter dem Anwaltsgeheimnis stehe. Dem ist aber nicht so. Diesem Berufsgeheimnis unterstehen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen nur, soweit sie anwaltschaftliche Dienstleistungen erbringen. Die Obergerichtspräsidentin ist selbst auch Anwältin, sie untersteht aber dem Amtsgeheimnis, nicht dem Anwaltsgeheimnis. Wenn nun ein Anwalt oder eine Anwältin einen Inspektionsauftrag vom Kanton übernehmen würde, dann wäre er bzw. sie nicht mehr anwaltschaftlich tätig. Die Obergerichtspräsidentin hofft, dass sie diese etwas komplizierten rechtlichen Gegebenheiten verständlich erklären konnte.

Dem Antrag der SVP-Fraktion, dass das Obergericht bzw. die Direktion des Innern als Aufsichtsbehörden die Inspektionen selber durchführen könnten, könnte die Obergerichtspräsidentin persönlich – ohne Rücksprache mit dem Obergericht und dem Regierungsrat – zustimmen. Die Möglichkeit eines Inspektionsauftrags an Dritte ist nur gedacht für den Fall, dass man wieder von der Geschäftslast erdrückt würde.

Der **Vorsitzende** schlägt vor:

- zuerst über den Antrag von Heini Schmid abzustimmen;
- dann den Antrag von Regierungsrat und Obergericht demjenigen der vorberatenden Kommission gegenüberzustellen – beide je nachdem mit oder ohne der von Heini Schmid beantragten Ergänzung;
- darauf das Ergebnis der zweiten Abstimmung dem Antrag der SVP-Fraktion, lautend «können selber Inspektionen durchführen», gegenüberzustellen;
- schliesslich das Ergebnis der dritten Abstimmung dem Streichungsantrag der SVP-Fraktion gegenüberzustellen.

Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden. Der **Vorsitzende** liest den von Heini Schmid beantragten Einschub nochmals vor: «falls Hinweise auf Unregelmässigkeiten bestehen.»

- Der Rat stimmt dem Antrag von Heini Schmid mit 55 zu 14 Stimmen zu.
- Der Rat genehmigt mit 45 zu 28 Stimmen den Antrag von Regierungsrat und Obergericht (mit dem eben beschlossenen Einschub).
- Der Rat folgt mit 36 zu 26 Stimmen dem Antrag der SVP-Fraktion («[Die Aufsichtsbehörden] können selber Inspektionen durchführen»).

Heini Schmid geht aufgrund der Abstimmungsergebnisse davon aus, dass eigentlich gewünscht wäre, die jetzt beschlossene Fassung gemäss Antrag SVP-Fraktion mit seinem eigenen Antrag – Einschub von «falls Hinweise auf Unregelmässigkeiten bestehen» – zu kombinieren. Er wäre froh, wenn der Rat über die um diesen Einschub ergänzte Version abstimmen könnte.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die gemäss Antrag Schmid ergänzte Version von § 33 Abs. 1^{bis} Bst. b wie folgt lauten würde: «[Die Aufsichtsbehörden] können, falls Hinweise auf Unregelmässigkeiten bestehen, selber Inspektionen durchführen.» Diese Fassung wird dem Streichungsantrag der SVP-Fraktion gegenübergestellt.

- Der Rat stimmt der ergänzten Fassung mit 48 zu 14 Stimmen zu.

Obergerichtspräsidentin **Iris Studer-Milz** teilt mit, dass sie mit der Direktorin des Innern vereinbart hat, die heutigen Anträge nochmals zu studieren und allenfalls auf die zweite Lesung hin einen bereinigten Antrag einzubringen. Es kann nämlich problematisch sein, bei der Gesetzgebung einen einzelnen Paragraphen einfach übers Knie zu brechen.

§ 33 Abs. 1^{bis} (neu) Bst. c bis h

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 33 Abs. 1^{ter} (neu)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

Manuel Brandenburg stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, Abs. 1^{ter} zu streichen. Die SVP hat diesen Entscheid allerdings getroffen, als noch Inspektionen durch Dritte vorgesehen waren, was ja üblicherweise zu höheren Kosten führt, als wenn die Behörde selber vor Ort ist; die Behörde arbeitet für den Rechtssuchenden und das Zuger Volks ja sehr günstig. Trotzdem hält die SVP-Fraktion an ihrem Antrag fest, die Überbindung der Kosten auf den Inspizierten zu streichen.

Obergerichtspräsidentin **Iris Studer-Milz** empfiehlt, den Antrag von Regierung und Obergericht zu unterstützen. Sie weist darauf hin, dass es sich um eine «kann»-Vorschrift handelt. Wenn höhere Kosten anfallen, weil die Inspektion aufwendig ist, sollen diese der Anwältin oder dem Anwalt auferlegt werden können, auch wenn die Inspektion nun durch die Behörde selber vorgenommen wird. Andernfalls verbleiben diese Kosten nämlich dem Staat und damit den Steuerzahlenden. Das wäre nicht sachgerecht, denn Inspektionen sind Instrumente der Aufsicht, und für die dadurch entstehenden Kosten sollen jene aufkommen, welche der betreffenden Aufsicht unterliegen. Ein vergleichbares Beispiel: Die eidgenössische Spielbankenkommission beaufsichtigt die Schweizer Kasinos, und die dort entstehenden Aufsichtskosten müssen von den Spielbanken getragen werden.

Jürg Messmer ist der Ansicht, dass die vorliegende Bestimmung dahingehend ergänzt werden müsste, dass die Inspektionskosten den freiberuflichen Urkundspersonen nur dann in Rechnung gestellt werden können, wenn tatsächlich Unregelmässigkeiten festgestellt wurden. Wenn aufgrund eines Hörensagens eine Inspektion durchgeführt wird und sich herausstellt, dass keine Unregelmässigkeiten vorliegen, dann kann es nicht sein, dass der Kontrollierte auch noch bestraft wird, indem ihm die Kosten verrechnet werden. Der Votant stellt daher den **Antrag** auf folgende Formulierung von § 33 Abs. 1^{ter}: «Wenn Unstimmigkeiten festgestellt werden, können die Kosten den freiberuflichen Urkundspersonen in Rechnung gestellt werden.»

Heini Schmid empfiehlt, dem Antrag von Regierung und Obergericht zu folgen. Gemäss dem Beschluss zu Abs. 1^{bis} Bst. b sind Inspektionen ja nur möglich, wenn entsprechende Hinweise vorliegen. Und wenn es zu einer Inspektion kommt, wird – da soll man sich nichts vormachen – immer irgendetwas beanstandet werden können: Man hat etwas vergessen, eine Vollmacht ist nicht ganz vollständig etc. Auch die Mehrwertsteuerrevision übersteht fast niemand unbeschadet. Der Antrag von Jürg Messmer macht deshalb wenig Sinn, denn in den meisten Fällen kommt irgendein kleiner Lapsus zum Vorschein, der es erlaubt, die Kosten dem Kontrollierten zu übertragen.

- Der Rat lehnt den Antrag Messmer mit 52 zu 18 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats und Obergerichts.
- Der Rat lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion mit 49 zu 18 Stimmen ab.

§ 33a (neu) Anzeige, Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission die Ergänzung «im Zusammenhang mit einer Beurkundung» beantragt. Regierungsrat und Obergericht schliessen sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

- § 33a Abs. 2
- § 33b (neu) Auskunftspflicht
- 4.2. Disziplinarverfahren (Titel neu)
- § 33c (neu) Disziplinar massnahmen
- § 33d (neu) Disziplinarverfahren
- § 33e (neu) Vorsorgliche Massnahmen
- § 33f (neu) Verjährung
- § 33g (neu) Löschung der Disziplinar massnahmen

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats und Obergerichts anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats und Obergerichts.

§ 33h (neu) Rechtsschutz, Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission beantragt, die Wendung «der Direktion des Innern» durch «der zuständigen Direktion» zu ersetzen. Regierungsrat und Obergericht schliessen sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 33h (neu) Rechtsschutz, Abs. 2

§ 33h (neu) Abs. 3

§ 33h (neu) Abs. 4

5. Schlussbestimmungen (Titel neu)

§ 34a (neu) Änderung bisherigen Rechts

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag von Regierung und Obergericht.

II. Fremdänderungen

1. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911) (Stand 1. Januar 2013)

§ 151a (neu): Elektronischer Geschäftsverkehr

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag von Regierungsrat und Obergericht.

2. Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1947) (Stand 1. Januar 2013)

Manuel Brandenburg empfiehlt, die bisherigen Gebühren zu belassen und auf die vorgesehene Erhöhung zu verzichten; er stellt in diesem Sinn in eigenem Namen den **Antrag** auf die Streichung von Ziff. 2. Das Volk hat – wie erwähnt – vor nicht allzu langer Zeit höhere Gebühren abgelehnt. Der Kantonsrat sollte sich an diesen Entscheid halten und heute nicht anders legiferieren.

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner**: Die vorberatende Kommission hat intensiv über diese Frage diskutiert und ist – nach einem Rückkommensantrag – in ihrer dritten Sitzung klar zum Schluss gekommen, dass der Vorschlag des Regierungsrats und Obergerichts ausgewogen sei und man aus diesem Paket nicht einzelne Gebühren herausbrechen sollte. Seit den 1970er Jahren haben sich die Fälle gewandelt. Während früher relativ einfache Verträge beglaubigt werden mussten, sind es heute oft komplexe Fälle: mehrere Scheidungen, Kinder von verschiedenen Elternteilen etc. Der Aufwand ist klar gestiegen. Die vorberatende Kommission liess sich in ihrer dritten Sitzung in einem Einführungsreferat über die Entwicklung dieser Gebühren informieren, und es hat sich gezeigt, dass immer wieder Anpassungen vorgenommen wurden; die Gebühren waren also keineswegs einfach eingefroren. Zudem ist – dies zuhanden der SVP – ein gewisser Ermessensspielraum gegeben. Es gibt eine Minimalgebühr sowie einen bestimmten Rahmen. Der Kommissionspräsident geht davon aus, dass dieser Spielraum gegenüber den Personen, welche eine Beglaubigung brauchen, fair genutzt wird. Er bittet deshalb, den Antrag von Regierungsrat und Obergericht, der in einer Beilage zum Kommissionsbericht auch in Tabellenform dargestellt ist, unverändert zu genehmigen.

Karin Andenmatten-Helbling: Die Mehrheit der CVP-Fraktion ist der Meinung, dass der Staat nicht mit günstigeren Preisen die Privatwirtschaft konkurrenzieren soll. Die CVP wird daher grösstenteils dem Antrag der Regierung und des Obergerichts folgen.

Andreas Hausheer stellt eine Frage, die er – ohne eine befriedigende Antwort zu erhalten – schon in der vorberatenden Kommission gestellt hat. In der vom Kommissionspräsidenten erwähnten Tabelle findet sich auch ein Vergleich mit der Beurkundungsgebührenverordnung der Gemeinde Baar, welcher sich mit einer Ausnahme alle Zuger Gemeinden anschliessen. In dieser Tabelle zeigt sich, dass nach aktuellem kantonalem Tarif die Beurkundungsgebühr beispielsweise bei Stiftungen 105 bis 1150 Franken beträgt, wohingegen in der Verordnung der Gemeinden dafür ein Minimum von 300 Franken festgelegt ist, zuzüglich Aufwand, dies nach oben offen. Dürfen die Gemeinden tatsächlich etwas anderes verordnen, als der Kanton im Verwaltungsgebührentarif festgelegt hat? Die Frage stellt sich unabhängig davon, ob der Rat beim bisherigen Gebührentarif bleibt oder dem neuen Antrag von Regierung und Obergericht folgt. Nach Meinung des Votanten widerspricht die gemeindliche Verordnung dem übergeordneten Recht. Würde man das weiterhin tolerieren?

Im weiteren stellt der Votant in eigenem Namen einen Antrag, der allerdings nicht so weit geht wie derjenige von Manuel Brandenburg; vielleicht hat Brandenburg ja übersehen, dass es in § 4 zum Teil auch Gebührenreduktionen gibt, die mit seinem Antrag der Bevölkerung vorenthalten würden. Der Votant stellt den **Antrag**, § 9 unverändert zu belassen. Gemäss Aussage der Delegation der Gemeinden sind die Gemeinden bei diesem Paragraphen mit dem bisherigen Gebührenrahmen zurechtgekommen; dieser Rahmen erlaubt, bei zusätzlichem Aufwand 50 Prozent über das Maximum zu gehen. Zur Illustration: Bei Ziff. 87 gilt aktuell ein Maximum von 1150 Franken. Dieses kann man um 50 Prozent überschreiten, was 1725 Franken ergibt. Gemäss Antrag von Regierung und Obergericht soll neu ein Maximum von 6000 Franken möglich sein, was einer Erhöhung um Faktor 3,47 entspricht.

Auch **Heini Schmid** hat eine Frage: In § 28 Abs. 1 steht im letzten Satz: «Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.» Wenn er die Systematik richtig verstanden hat, ist aber fast alles abschliessend im Verwaltungsgebührentarif ge-

regelt, so dass eigentlich kein Bedarf nach einer Verordnung besteht. Er bittet hier um Klärung.

Im Übrigen unterstützt er das Anliegen von Andreas Hausheer: Wie kann es sein, dass die Gemeinden heute einen separaten Gebührentarif haben, obwohl *de lege lata* klar gilt (§ 28): «Die Gebühren für die öffentliche Beurkundung richten sich nach dem Verwaltungsgebührentarif»? Das ist eine abschliessende Regelung, die keinen Raum für eigene Vorordnungen der Gemeinden lässt. Hier hätte der Regierungsrat schon längst eingreifen müssen.

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner** erinnert daran, dass die Kommission § 28 Abs. 1 gegenüber dem Antrag von Regierungsrat und Obergericht geändert hat und dass – wie bisher – gilt: «Die Gebühren für die öffentliche Beurkundung richten sich nach dem Verwaltungsgebührentarif.»

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, hält zur Frage von Heini Schmid fest, dass die Verordnungskompetenz in § 28 Abs. 1 gestrichen wurde, so dass darüber nicht mehr diskutiert werden muss.

Zur Fragen von Andreas Hausheer: Der Verwaltungsgebührentarif ist von den Gemeinden zwingend zu beachten. Die Gemeinden können aber innerhalb des vorgegebenen Rahmens Konkretisierungen vornehmen; zu verweisen ist auf die Preisbekanntgabeverordnung des Bundes. Die in der Beilage zum Kommissionsbericht, einem Arbeitspapier der Kommission, aufgeführten gemeindlichen Tarife müssen von den Gemeinden auf die Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht überprüft werden. Es können grundsätzlich keine zusätzlichen oder abweichenden Gebührentatbestände geschaffen werden. Lediglich bei der Ausschöpfung innerhalb des kantonalen Gebührenrahmens besteht für die Gemeinden ein gewisser Handlungsspielraum. Er ist von den Gemeinden unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips auszuschöpfen.

Die Direktion des Innern wird die Gemeinden nach der zweiten Lesung sicher auf diese Vorgaben aufmerksam machen. Kann der Regierungsrat hier aufsichtsrechtlich vorgehen oder nicht? Die Direktorin des Innern verweist auf die Diskussionen beim Gemeindegesezt. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten von Amtes wegen erfolgt nicht schon bei einfachen Rechtsverletzungen, sondern erst dann, wenn unhaltbare Zustände festgestellt werden, die schlicht nicht toleriert werden können. Der Regierungsrat wird also – wie gesagt – die Gemeinden darauf aufmerksam machen, dass ihre Tarife angepasst werden müssen; aufsichtsrechtlich wird er wahrscheinlich nicht einschreiten können.

Zum Antrag von Manuel Brandenburg, die Gebühren unverändert zu belassen: Wie der Beilage zum Kommissionsbericht zu entnehmen ist, gibt es aktuell zahlreiche Beurkundungshandlungen, die von den Gemeinden eigentlich gar nicht verrechnet werden dürften, etwa die Gründung einer AG oder GmbH oder die Entkräftung eines Schuldscheins etc. Die Anwälte verrechnen diese Handlungen, was bedeutet, dass kostenbewusste Kunden zu den Gemeinden gehen. Es kann aber nicht sein, dass der Steuerzahler und die Steuerzahlerin die Beurkundungsgebühren bezahlen. Deshalb bitten Obergericht und Regierungsrat, ihren Anträgen zu folgen.

Der **Vorsitzende** schlägt vor:

- zuerst die einzelnen Paragraphen durchzugehen;
- dann über den Antrag Hausheer auf Streichung von § 9 abzustimmen;
- schliesslich über den Antrag Brandenburg auf Streichung der gesamten Ziff. 2, also auf Beibehaltung des geltenden Rechts, abzustimmen.

Der Rat ist mit diesem Vorschlag stillschweigend einverstanden.

§ 4 Abs. 1, Ziff. 27, 28, 28^{bis}, 29 und 31 (alle geändert)
§ 8 Abs. 1 Ziff. 68^{bis} (neu), 69 (geändert), 71 (geändert), 76 (geändert) und 76^{bis} (neu)
§ 9 Abs. 1 Ziff. 85 (geändert), 86 (geändert), 86^{bis} (neu), 86^{ter} (neu), 86^{quater} (neu),
87 (geändert), 88 (geändert), 89 (geändert), 89^{bis} (geändert), 89^{ter} (neu), 89^{quater}
(neu), 89^{quinquies} (neu), 90 (geändert), 91 (geändert), 93 (neu), 94 (neu), 95 (neu),
96 (neu), 97 (neu), 98 (neu) und 99 (neu).

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag von Regierungsrat und Obergericht.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, bittet nochmals, dem Antrag von Regierungsrat und Obergericht zu folgen. Die Anträge wurden mit den Gemeinden besprochen. Die Gemeinden, die heute zum Teil höhere Tarife haben, müssen sich an den kantonalen Rahmen halten. Es handelt sich also um eine Anpassung im Sinne der Gemeinden.

- Der Rat lehnt den Antrag von Andreas Hausheer auf Streichung von § 8 mit 44 zu 26 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Antrag von Manuel Brandenburg auf Streichung der gesamten Ziff. 2 der Fremdänderungen mit 40 zu 18 Stimmen ab.

III. und IV.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag von Regierungsrat und Obergericht.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

An dieser Stelle übernimmt die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart den Platz des Landschreibers.

TRAKTANDUM 8

1181 **Motion von Daniel Stadlin und Philip C. Brunner betreffend Folgekosten bei Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen**

Es liegen vor: Motion (2275.1 - 14397); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2275.2 - 14689).

Daniel Stadlin dankt im Namen der Motionäre dem Regierungsrat für Bericht und Antrag. Dass das Anliegen ernst genommen wurde, freut die Motionäre.

Immer wieder beschliesst der Kantonsrat Gesetze oder genehmigt Projekte, ohne die langfristigen finanziellen Auswirkungen zu kennen. Steuergelder sollen jedoch massvoll und zweckmässig eingesetzt werden. Dabei spielen Kosten-Nutzen-Überlegungen eine zentrale Rolle. Diese Kontrollfunktion kann der Kantonsrat aber nur wahrnehmen, wenn die Regierung die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen liefert. Mit den bisherigen Kantonsratsvorlagen ist dies nur bedingt möglich. Meistens fehlen detaillierte Angaben zu den Folgekosten, obwohl diese einen erheblichen

Einfluss auf zukünftige Budgets haben. Mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Ergänzungen der Kantonsratsvorlagen erhalten die Kantonsräte nun umfassendere und aussagekräftigere Informationen dazu. Dies ist auch dringend nötig, rechnet doch die Finanzdirektion für die Jahre 2014–2018 mit einem Aufwandüberschuss von insgesamt 500 Millionen Franken.

Dass der Regierungsrat den Forderungen der Motionäre gefolgt ist, ist sehr erfreulich. Die Ergänzung der Kantonsratsvorlagen mit dem Kapitel «Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen» und – wenn tangiert – auch mit Angaben zu den Folgekosten für die Gemeinden, ist genau das, was die Motionäre wollten; der Einbezug der Leistungsaufträge geht sogar darüber hinaus. Dass die Finanztabelle weiterhin nur die Periode des Finanzplans umfassen soll, ist nachvollziehbar und macht auch Sinn. Im Textteil sind jedoch die kommentierten und quantifizierten finanziellen Auswirkungen über die Finanzplanperiode hinaus anzugeben und bei Infrastrukturprojekten zusätzlich die effektiv anfallenden Kosten nach Bezug oder Inbetriebnahme. Vielleicht kann der Finanzdirektor hierzu noch präzisierende Angaben machen. Die dem Bericht und Antrag beigelegte Dokumentenvorlage jedenfalls beinhaltet die wesentlichen Informationen. Das ist gegenüber den bisherigen Kantonsratsvorlagen eine echte Verbesserung. Die Entscheide des Kantonsrats werden künftig vor allem vom Aspekt des finanziell Machbaren dominiert werden. Das vom Regierungsrat geplante Entlastungsprogramm jedenfalls bedingt, dass sich der Kantonsrat intensiver als bisher mit dem kantonalen Finanzhaushalt wird beschäftigen müssen. Der sich dramatisch verschlechternde Finanzhaushalt verlangt zwingend nach mehr Kontrolle auf der Ausgabenseite.

Das Motionsanliegen wurde vom Regierungsrat zur vollen Zufriedenheit der Motionäre aufgenommen. Der Votant bittet den Rat, die Motion wie beantragt teilerheblich zu erklären.

Thomas Lötscher: Die FDP-Fraktion dankt den Motionären für diesen Vorstoss und begrüsst die Antwort und Haltung der Regierung. Damit kann die nötige Transparenz geschaffen werden, um die finanziellen Auswirkungen von Beschlüssen ganzheitlich zu beurteilen. Bei der Visitation der Baudirektion ist der Stawiko-Delegation beispielsweise aufgefallen, dass das Bereitstellen und Einrichten von Arbeitsplätzen in den Kreditvorlagen nicht aufgelistet wurde. Das führte dazu, dass eine Fachdirektion nach erhaltener Bewilligung für einen Personalausbau beim Hochbauamt eine Bestellung einreichte. Diese war aufgrund des Kantonsratsbeschlusses eine gebundene Ausgabe. Verrechnet wurde sie aber nicht der bestellenden Fachdirektion, sondern dem Hochbauamt. Dieses hatte dann Kostenüberschreitungen zu verantworten, welche es gar nicht verursacht hatte. Das ist unbefriedigend, und deshalb wurde gefordert, dass inskünftig bei einem Kreditantrag auch die Kosten für die Arbeitsplätze ausgewiesen werden.

Die Motionäre gehen mit ihrem Vorstoss noch weiter. Das Gesamtpaket, wie es jetzt von der Regierung geschnürt wird, empfindet die FDP als stimmig. Dass die Zahlen nur für den Zeitraum einer Finanzplanperiode – also für vier statt der geforderten fünf Jahre – kalkuliert werden sollen, ist vertretbar. Die FDP-Fraktion unterstützt somit die Anträge der Regierung.

Philip C. Brunner kann sich als Fraktionssprecher der SVP den Ausführungen seiner Vorredner anschliessen. Es wurde bisher nicht erwähnt, dass 22 Mitglieder des Kantonsrats die Motion mitunterzeichnet haben, darunter – als einziger Linker – auch Martin Stuber. Das Anliegen ist also breit abgestützt. Das ist eine tolle Sache, besonders jetzt in Zeiten der Wahlen, da alle gegeneinander zu sein scheinen. Der Votant würde sich freuen, wenn der Rat beim Sparen auch in Zu-

kunft so zusammenarbeiten würde. Er dankt der Regierung für den Antrag auf Teilerheblicherklärung und empfiehlt, diesem Antrag zu folgen und die Motion anschliessend abzuschreiben.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** dankt für die positive Aufnahme der regierungsrätlichen Antwort. Der Regierungsrat will die Motion nicht nur teilweise, sondern ganz erheblich erklären. Bereits seit 2002 wird den regierungsrätlichen Berichten eine entsprechende Tabelle beigefügt, dies in der Absicht, Transparenz zu schaffen. Es entspricht dem Zeitgeist, dass man immer detailliertere Angaben will, und so wurde diese Tabelle im Jahr 2009 ergänzt. Nun wurde darauf hingewiesen, dass Querschnittsaufgaben bei der Kostenerfassung nicht aufgelistet würden, was künftig ebenfalls geschehen soll. Was heisst das genau? Wenn zusätzliche Mitarbeitende angestellt werden, fallen beispielsweise bei der Baudirektion Kosten für Büroinfrastruktur, für Unterhalt, Reinigung etc. an; bei der Informatik sind es Kosten für Hardware, Software, Lizenzen etc. Der Regierungsrat verpflichtet sich nun, diese Kosten möglichst genau abzuschätzen. Wie weit das gelingt und wie genau der Frankenbetrag abgeschätzt werden kann, wird sich zeigen. Der Regierungsrat wird aber auf jeden Fall versuchen, das möglichst genau zu machen.

Der **Vorsitzende** wiederholt den Antrag des Regierungsrats: Die Motion sei wie folgt teilerheblich zu erklären:

- Die Kantonsratsvorlagen für Gesetze seien mit den absehbaren Folgekosten der nächsten vier Jahre für den Kanton und – wenn tangiert – für die Gemeinden zu ergänzen.
- Bei Projektkrediten seien die Folgekosten der ersten vier Jahre nach Bezug oder Inbetriebnahme anzugeben.

Im weiteren beantragt der Regierungsrat, die Motion als erledigt abzuschreiben.

Auf eine Nachfrage aus dem Rat präzisiert Finanzdirektor **Peter Hegglin** seine vorherige Aussage. Materiell unterstützt der Regierungsrat das Motionsanliegen vollumfänglich, allerdings besteht eine kleine Differenz: Die Motionäre wollten die Folgekosten über die ersten *fünf* Jahre aufgeführt haben, der Regierungsrat aber schlägt *vier* Jahre vor. Aus dieser Differenz ergibt sich der Antrag auf Teilerheblicherklärung.

→ Der Rat erklärt die Motion mit 66 zu 0 Stimmen teilerheblich und schreibt sie als erledigt ab.

TRAKTANDUM 9

1182 Interpellation der CVP-Fraktion betreffend alternative Wahlverfahren und alternative Aufsichts- resp. Oberaufsichtsmöglichkeiten für Richterinnen, Richter und Gerichte

Es liegen vor: Interpellation (2316.1 - 14508); Antwort des Regierungsrats (2316.2 - 14655).

Der **Vorsitzende** begrüsst den Verwaltungsgerichtspräsidenten Peter Bellwald. Zuständig für das Geschäft ist die Direktion des Innern.

Kurt Balmer dankt namens der CVP-Fraktion dem Regierungsrat für die gute und ausführliche Beantwortung der Interpellation und drückt gleichzeitig ein gewisses

Erstaunen darüber aus, dass diese Interpellation nicht von den Gerichten selbst, sondern vom Regierungsrat beantwortet wurde.

Der Regierungsrat hat treffend die möglichen verschiedenen Wahlvarianten für die verschiedenen Gerichte und die Aufsichts- resp. Oberaufsichtsmöglichkeiten aufgezählt. Es ist in Erinnerung zu rufen, dass der Hintergrund der Anfrage der CVP bezüglich Auslegeordnung einerseits der bekannte Konflikt beim Kantonsgericht, andererseits aber – und dies ist fast wichtiger – die unbefriedigende Status-quo-Lösung betreffend Vorbereitung der Richterwahlen, d. h. *de facto* meist die stille Volkswahl der Richter ist. Die Zeit der etwas unklaren Mechanismen um die ominöse «Postenschacher-Kommission» ist nach Meinung der CVP-Fraktion vorbei, und die Politik, d.h. die Parteien müssen ihre Verantwortung für die Richterwahlen wieder klar übernehmen und dafür gerade stehen. Es kann nicht sein, dass es bei einer Bestätigungs- oder Ersatzwahl von reinen Zufälligkeiten abhängt, ob eine integre, geeignete Persönlichkeit als Richterin oder Richter gewählt wird.

In jüngster Vergangenheit haben leider gewisse Parteien – es seien keine Beispiele oder Namen genannt – nicht gerade gegläntzt durch eine besondere Verantwortung für ihren portierten oder gewählten Richter. Es kann nicht angehen, lediglich quasi auf die völlige Unabhängigkeit der Richter hinzuweisen und sich als Partei im Übrigen sehr vornehm zurückzuhalten. Immerhin nehmen die Parteien ja entsprechende Mandatsbeiträge gerne ein und erwähnen ihre Richter in Parteibroschüren, Internetauftritten usw.

Es stellen sich also berechtigterweise Fragen wie die folgenden:

- Ist es bei den heutigen Anforderungen an Richterinnen und Richter noch zeitgemäss, dass das Volk sie meist still wählt?
- Warum überhaupt sind die meisten Richterwahlen stille Wahlen, und sind sich die Parteien angesichts dieser Tatsache ihrer Verantwortung auch wirklich bewusst?
- Wie will heutzutage der Bürger bei einer effektiven Volkswahl eine Richterkandidatin oder einen -kandidaten beurteilen?
- Durch wen und wie werden Richterwahlen zeitgemäss vorbereitet?
- Wäre es allenfalls sinnvoll und zeitgemäss, dass die kantonale Legislative die Richter wählen würde?

Anders als bei Exekutiv- oder Legislativwahlen kann auch ein interessierter Laie bei einer Volkswahl die Qualität einer Richterin oder eines Richters praktisch nicht prüfen. Es ist ja Richtern gerade nicht möglich, über von ihnen durchgeführte Verfahren zu berichten und damit Wahlwerbung zu betreiben, dies genau im Gegensatz zu Politikern, für die der Spruch «Wahltag ist Zahltag» bekanntlich noch immer gilt. Übrigens sind auch die Richter selbst in der Zwischenzeit zur Einsicht gelangt, dass ethische Verhaltensnormen heute je länger je wichtiger sind. Eine Kommission der eidgenössischen Richtervereinigung soll berufsethische Grundsätze konkretisieren. Auch die Richter sind sich also bewusst, dass sich neue Mechanismen und Korrekturen aufdrängen. Dazu verweist der Votant auf entsprechende Presseberichte, etwa in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 17. Juli 2014, und auf die Website der genannten Richtervereinigung.

Die CVP-Fraktion kommt bei einer Analyse zum Schluss, dass sich im Kanton Zug gewisse Änderungen im Wahlsystem bei Richtern und bei der Aufsicht über die Richter aufdrängen. Sie wird sich in nächster Zeit mit einem Vorstoss für eine entsprechende Lösung einsetzen.

Daniel Thomas Burch: Die FDP-Fraktion dank der Regierung für die umfassende Darstellung der möglichen Formen von Richterwahlen. Die Auslegeordnung erlaubt, sich vertieft Gedanken über mögliche Alternativen zur heutigen Gestaltung der Richterwahlen und deren Vor- und Nachteile zu machen. Die FDP ist offen für eine

vertiefte Diskussion dieses Fragenkomplexes. Heute stellt sich aber nicht die Frage der Abberufung, sondern – wenn überhaupt – die Frage der optimalen Wahlform. Für die FDP ist bei einer möglichen gesetzlichen Regelung der Abberufung zentral, dass die Unabhängigkeit der Justiz bzw. die Gewaltentrennung nicht angetastet bzw. übermässig tangiert wird. Diese ist ein wesentliches und wichtiges Merkmal unseres Rechtsstaates. Es muss somit sichergestellt werden, dass eine gesetzliche Abberufungsmöglichkeit nicht (partei-)politisch missbraucht werden kann. Die FDP-Fraktion wird im Rahmen der Behandlung der entsprechenden Motion diesbezüglich klar Stellung beziehen.

Manuel Brandenburg dankt im Namen der SVP-Fraktion dem Regierungsrat für die ausführliche und umfassende Antwort, insbesondere auch für die sehr instruktive Beleuchtung der verfassungsrechtlichen Situation in den anderen Kantonen. Die SVP bekennt sich zur Volkswahl der Richter. Sie würde es kritisch hinterfragen, wenn man das ändern würde zugunsten einer Wahl durch das Parlament oder ein Expertengremium oder zugunsten anderer Möglichkeiten. Bei Experten müsste man die Frage stellen, woher sie kommen und wer sie schickt, und Professoren sind beruflich eingebunden in eine Verwaltungshierarchie und Regierung – womit man am Schluss wieder in der Politik landet. Es ist deshalb am saubersten, wenn das Volk die Richter wählt.

Zur Interessenbindung: Der Votant ist für seine Partei Mitglied der erwähnten, im Kanton Zug pejorativ so genannten «Postenschacher-Kommission». Diese Kommission ist ein Gremium von Vertretern der Parteien. Sie kommt zusammen, wenn es um die Vorbereitung einer Richterwahl geht, und schaut, wie die politischen Verhältnisse im Kantonsrat sind und wer Anspruch auf einen Sitz hat. Aufgrund dieser Vorgabe versucht man eine Lösung zu finden und eine stille Wahl zu ermöglichen. Wenn das nicht möglich ist, steht es jedem Bürger frei, aufgrund der entsprechenden Publikation im Amtsblatt zehn Unterschriften zu sammeln – und schon hat man eine Volkswahl. Es braucht also nur zehn Unterschriften von Stimmbürgern und einen valablen Kandidaten, damit das Volk entscheidet, wer Richter wird. Die «Postenschacher»-Kommission ist *de iure* also keineswegs mächtig; *de facto* ist sie es nur dann, wenn sich niemand die Mühe nimmt, zehn Unterschriften zu sammeln und eine Wahl zu provozieren.

Bei der CVP war die Rede von «gewissen Parteien», ohne die Parteien konkret zu nennen. Ob die CVP vielleicht sich selber meinte, aber nicht so transparent sein wollte, das zu sagen, weiss der Votant nicht. Es war weiter die Rede von «zeitgemäss» und einem zeitgemässen Wahlverfahren. Was aber ist denn eigentlich zeitgemäss? Die *Menschen* machen die Zeit, nicht die Zeit die Menschen; die Zeit ist nichts, und die *Menschen* füllen sie aus. Der Votant würde deshalb die Aussage, «zeitgemäss» sei irgendetwas Wertvolles, aufs Äusserste hinterfragen.

Es war auch die Rede von den Anforderungen an die Richter, die heute so anders seien als vor zwanzig oder dreissig Jahren; alles sei komplexer und schwieriger geworden. Es ist aber noch immer dasselbe wie vor vierzig Jahren: Ein Richter muss ein guter Jurist sein – das sind die Richter auch –, und er muss vor allem charakterlich integer sein. Ein Richter muss auch einer Person, die er verabscheut, recht geben können. Das kann ein Politiker sehr selten, ein Richter hingegen *muss* es können. Und genau das ist das Zeitlose: Diese Voraussetzung ist immer gleich. Auch von dieser Seite her gibt es also nichts Neues und braucht es keine Reformen.

Die von der FDP angesprochene Unabhängigkeit der Richter ist auch der SVP ein wichtiges und grosses Anliegen, steht und fällt der Rechtsstaat am Schluss doch mit der inneren Unabhängigkeit des Richters. Alle anderen machen ihre Spielchen, der Richter aber muss sich heraushalten.

Esther Haas legt ihre Interessenbindung offen: Sie nimmt wie Manuel Brandenburg an den Koordinationssitzungen zur Vorbereitung der Richterwahlen teil.

Die AGF ist der Meinung, dass man Bewährtes wegen einer – oder einer halben – Negativgeschichte nicht gleich über den Haufen werden muss. Sie ist deshalb weiterhin für die Volkswahl, auch wenn ihr das heutige System nicht nur Freude bereitet. Künftig müssen die *Papabili* von den Parteien bei *Hearings* genauer unter die Lupe genommen werden. Die Parteien stehen hier in der Pflicht. Aber selbst genaueres Hinsehen gibt keine Gewähr, dass atmosphärische Störungen an den Zuger Gerichten nicht mehr auftreten würden. Weder alternative Wahlverfahren noch alternative Aufsichtsmöglichkeiten würden dies verhindern.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, hält fest, dass die Wahlaufsicht bei der Direktion des Innern liegt. Selbstverständlich hat diese die Gerichte zu einem Mitbericht aufgefordert. Der *Lead* aber liegt bei der Direktion des Innern bzw. beim Regierungsrat.

Die Frage nach alternativen Wahlverfahren für Richterinnen und Richter im Vergleich zur aktuellen Variante der Volkswahl im Kanton Zug sowie nach den Systemen in anderen Kantonen ist hochinteressant. Wie im Kanton Zug werden auch in den Kantonen Basel-Stadt, Genf, Obwalden und Uri die Richterinnen und Richter durch das Volk gewählt. Eine Alternative zur Volkswahl der Gerichtsmitglieder ist die Wahl durch das Parlament. Dieses System kennen mehrere Kantone sowie auch der Bund. Einen Wechsel zur Wahl der Richterinnen und Richter durch den Kantonsrat lehnte das Zuger Stimmvolk im Jahr 2000 knapp ab. In mehreren Kantonen werden die Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte durch das Volk und diejenigen der zweitinstanzlichen Gerichte durch das Parlament gewählt. Ein alternatives System ist die Wahl der Richterinnen und Richter durch einen Justiz- oder Richterrat. Es handelt sich dabei um ein von der Exekutive und der Legislative unabhängiges Organ. Dieses ist entweder selbständiges Wahlorgan oder wirkt bei der Auswahl, der Rekrutierung und bei einer allfälligen Abwahl mit. Das Institut des Justizrats ist in Europa weit verbreitet. Auch haben mehrere Kantone einen solchen Rat eingeführt, so Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg und Tessin. In diesen Kantonen übt der Justizrat Wahlvorbereitungsaufgaben und Aufsichtsfunktionen aus. In einigen Kantonen ernennen die oberen Gerichte die Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte oder die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter. In keinem Kanton ist eine Wahl der Gerichtsbehörden durch die Regierung bekannt. Verschiedene Kantone sehen ein Vorbereitungs- bzw. Vorprüfungsverfahren durch ein parlamentarisches Gremium oder einen Justizrat vor. Im Kanton Zug findet indes – wie gehört – keine Vorprüfung der Kandidatinnen und Kandidaten durch ein offizielles Gremium statt. Die vakanten Stellen werden im Kanton Zug im Gegensatz zu vielen Kantonen auch nicht öffentlich ausgeschrieben. Es ist den politischen Parteien überlassen, ob und wie sie die Kandidatinnen und Kandidaten einer Überprüfung unterziehen.

Die Interpellantin fragt in Frage 2 nach Aufsichts- bzw. Oberaufsichtsvarianten für die Gerichte. Wie im Kanton Zug kommt auch in den anderen Kantonen die Oberaufsicht über die Gerichte dem Parlament zu. Die Aufsicht über die unterinstanzlichen Gerichte nehmen in den meisten Kantonen die oberinstanzlichen Gerichte wahr. Diese Kombination von vertikaler und horizontaler Aufsicht ist in der Schweiz typisch. Eine Alternative dazu ist die Einsetzung eines unabhängigen Organs als Aufsichtsgremium. So haben die Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg, Tessin und Jura einen sogenannten Justiz-, Aufsichts- oder Richterrat eingesetzt. Die Oberaufsicht obliegt in diesen Kantonen weiterhin dem Kantonsparlament. Die Mitglieder der Justiz-, Aufsichts- oder Richterräte werden meist durch verschiedene Wahl-

gremien ernannt. Je nach Kanton setzen sich die Räte aus Mitgliedern der Legislative, Exekutive und Judikative sowie der Anwaltschaft und der Professorenschaft zusammen. Es gibt also einen riesigen und bunten Strauss von Möglichkeiten.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

TRAKTANDUM 10

1183 Interpellation von Esther Haas und Andreas Lustenberger betreffend gratis ÖV: Umbau Lorzental Kantonsstrasse

Es liegen vor: Interpellation (2333.1 - 14537); Antwort des Regierungsrats (2333.2 - 14686).

Esther Haas dankt auch im Namen von Andreas Lustenberger der Regierung für die Beantwortung der Fragen und die vertieften Erläuterungen. Die geplante Sanierung der Kantonsstrasse ins Ägerital ist bis jetzt weder vom Regierungsrat noch vom Kantonsrat beschlossen worden, dennoch hat der Umbau schon reichlich Wellen geworfen. In Allenwinden wird ein Verkehrschaos befürchtet, weil sich dort der Verkehr durch die Umleitung um das Sieben- bis Achtfache vermehren würde, was ursprünglich geschätzten 16'000 Autos täglich entspricht. Nun, seit Einreichung der Interpellation hat sich einiges getan. So soll nur ein Teil des Verkehrs über Allenwinden und der andere Teil über Cholrain–Edlibach umgeleitet werden, oder es soll etappiert und die Lorzentobelbrücke nur saniert werden. Dennoch aber bleibt die Problematik Verkehrsüberlastung.

Es freut die Interpellanten, dass zur Reduktion der Auswirkungen der Verkehrs-umleitung alternative Lösungsmöglichkeiten wie der in der Interpellation angeregte Gratis-ÖV oder eine Verdichtung des Taktfahrplans geprüft werden. Die in der Antwort angesprochenen Schwierigkeiten bei einem generellen Gratisangebot im öffentlichen Verkehr sind den Interpellanten bewusst: Die meisten begrüßen den Gratis-ÖV, wenn es aber um die konkrete Umsetzung geht, stimmen sie dagegen. In Genf konnte sich bloss ein Drittel für dieses Ansinnen erwärmen. Um ihrem Anliegen Genüge zu tun, können sich die Interpellanten zwei Varianten vorstellen:

- Erstens: Die Linien 1, 9,10 und 34 sind während der Umbauphase für alle Benutzer gratis. Demnach löst eine Person, die von Cham nach Oberägeri fahren will, einfach nur ein Ticket von Cham nach Zug.
- Zweitens: Die Einführung einer Buspassverbilligung für alle aus den betroffenen Gemeinden, analog dem Stadtzuger Modell der Buspassverbilligung für Schülerinnen und Schüler. Dies wäre ein positives Anreizsystem, zugeschnitten auf die Bevölkerung, die es braucht.

Diese Zusatzkosten lohnen sich, weil sie sich gezielt an ÖV-Benutzer und -Benutzerinnen richten oder an solche, die es werden wollen. Im Sinne der heutigen Teilerheblicherklärung der Motion Brunner/Stadlin betreffend Folgekosten bei Kantonsratsbeschlüssen können sich die Interpellanten vorstellen, dass gerade auch solche Kosten auszuweisen sind, seien dies nun Aufwendungen für verbilligten ÖV oder volkswirtschaftliche Kosten in Form von Stau.

Die Interpellanten verfolgen mit Interesse die weitere Entwicklung des Projekts und freuen sich, wenn ihr Anliegen in der Kantonsratsvorlage berücksichtigt wird.

Philippe Camenisch dankt der Regierung für die perfekte Beantwortung der Interpellation. Er nimmt damit auch gleich vorweg, was die Meinung der FDP-Fraktion und auch des Votanten persönlich zu diesem Thema ist. Nicht nur in *iTunes*, sondern

auch im Zuger Kantonsrat gibt es *Evergreens*. Dazu gehört auch das Thema der vorliegenden Interpellation, denn es ist nicht das erste Mal, dass ein Gratis-ÖV gefordert wird. Dieses Mal wird der Strassenumbau im Lorzenthal als willkommener Anlass für die erneute Forderung genommen. Im weiteren Sinn geht es einmal mehr darum, die Leistungen des Staats stets auszudehnen bzw. ein Präjudiz dazu zu schaffen. Auch das ist nicht neu. Doch statt eine Links/rechts-Debatte zu führen, gibt der Votant den Interpellanten lieber auf den Weg, sich darüber zu freuen, dass der ÖV im Kanton Zug eine Erfolgsgeschichte ist. Wie die Regierung in ihrer Antwort schreibt, beträgt die Abonnemente-Penetration im Kanton Zug sagenhafte 70,6 Prozent. Das bedeutet: Wer ein Abo braucht oder will, hat eines; wer keines hat oder haben will, braucht keines.

Thomas Wyss: Auch die SVP hat in ihrer Fraktionssitzung über dieses Thema diskutiert. Sie ist sehr einverstanden mit den Antworten der Regierung. Es wird in der Antwort richtigerweise auf bereits eingereichte Vorschläge zu diesem Themenbereich sowie auf das Abstimmungsresultat in Genf und die Diskussionen auch in anderen Grossstädten verwiesen. Es wird auch gesagt, dass ein ÖV-Gratisangebot – das müssten auch die Ratslinken wissen – grundsätzlich immer schlecht ist für diesen Verkehrsträger, denn was nichts kostet, ist auch nichts wert. Darum ist es richtig, dieses Thema so zu handhaben, wie es heute geschieht.

Beat Iten als Sprecher der SP-Fraktion: Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation verschiedene Aspekte und Probleme aufgezeigt, warum ein Gratisangebot des öffentlichen Verkehrs nicht als geeignete Lösung bei Strassensanierungen eingesetzt werden kann. Diese Überlegungen sind für die SP nachvollziehbar. Bei den heutigen Preisen für den Zuger-Pass dürfte der Anreiz zum Umsteigen auf den ÖV auch eher gering sein – womit man trotzdem wieder bei der Frage ist, ob der ÖV nicht generell gratis angeboten werden sollte. Und hier zählt sich auch der Votant zu den vorhin erwähnten *Evergreens*.

Als täglicher Benutzer der Linie 1 von Unterägeri nach Zug erachtet der Votant eine Verlagerung des Individualverkehrs auf den ÖV mit dem bestehenden Kursangebot nicht als realistisch. In den Hauptverkehrszeiten sind die Busse bereits heute sehr gut ausgelastet bzw. überbelastet; eine Verlagerung wäre nur mit einem massiven Mehrangebot zu bewerkstelligen.

Den Votanten beschäftigen bei dieser Interpellation allerdings eher gewisse Grundsatzfragen. Im Kanton Zug lebt man auf einem relativ kleinen Raum zusammen. Wenn irgendwo etwas gemacht wird, hat das immer Auswirkungen auch auf andere. Wenn man nicht mehr bereit ist, vorübergehend gewisse Belastungen auf sich zu nehmen, wird man irgendwann gar nicht mehr handlungsfähig sein. Bei genügend Druck ist beispielsweise eine Brücke plötzlich nicht mehr so sanierungsbedürftig, wie es ursprünglich schien. Bald wird sich der Kantonsrat bei Projekten nur noch mit flankierenden Massnahmen beschäftigen, und schon bald werden die flankierenden Massnahmen teurer als die Projekte selbst sein. Dies ist grundsätzlich alles machbar, wenn genügend finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Wie in den letzten Kantonsratssitzungen mehrfach gehört, trifft dies aber auch im Kanton Zug je länger je weniger zu. Vielleicht muss man wieder lernen, gegenseitig ein bisschen toleranter und solidarischer zu werden, da auch im Kanton Zug nicht mehr jede denkbare und wünschbare flankierende Massnahme finanzierbar ist.

Andreas Lustenberger als Sprecher der AGF möchte einleitend eine kurze Replik zum Votum von Philippe Camenisch anbringen, der offenbar das Votum von Esther Haas nicht ganz verstanden hat. Es geht der AGF nicht generell um Gratis-ÖV,

sondern um eine optimale Lösung für alle während der Bauphase im Lorzental. Und wenn dieses Thema schon angesprochen ist, so möchte er kurz zur aktuellen Situation dort sprechen, mit der einen oder anderen Frage an den Baudirektor.

Nach der Informationsveranstaltung vom 15. September in Allenwinden haben sich alle etwas verwundert die Augen gerieben. Vor einem Monat hat der Kantonsrat das Strassenbauprogramm 2014–2022 beschlossen, inklusive Projekt Lorzentobelbrücke mit 17 Millionen Franken und Prioritätsstufe 1. Es ist zwar schön, dass diese 17 Millionen Franken nun in den Topf Öffentlicher Verkehr, Velo und Sonderbauten zurückfliessen, insbesondere natürlich für den ÖV und die Velos. Infolge der vom Regierungsrat angekündigten Sparmassnahmen hat die AGF vor einem Monat die Rückweisung und Neubeurteilung des Strassenbauprogramms beantragt. Und nun ist genau das eingetroffen, was die AFG damals prophezeite: Es gibt eben doch grosse Änderungen im achtjährigen Programm. Der Baudirektor hat vor einem Monat zementiert, dass ...

Der Vorsitzende unterbricht den Votanten und macht ihn darauf aufmerksam, dass seine Ausführungen nichts mit der Interpellation zu tun haben und dass er dem Baudirektor nicht einfach Fragen stellen kann. Dafür gibt es das Instrument der Kleinen Anfrage.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** ist froh, dass der Rat die Stossrichtung des Regierungsrats unterstützt. Er will nicht auf die Grundsatzdiskussion «Gratis-ÖV ja oder nein» eingehen; diese wurde bereits geführt. Er erinnert aber daran, dass solche Vergünstigungen – sei es für gewisse Linien oder seien es generelle Buspass-Vergünstigungen – immer gegenfinanziert werden müssen bzw. auf den Kostendeckungsgrad drücken. Wenn man also an einem Ort Vergünstigungen fordert, muss man entweder sagen, wer das auf der Gegenseite bezahlt – die anderen Nutzer –, oder man muss den Kostendeckungsgrad senken, dann bezahlt es der Steuerzahler. Dazu kommt, dass die Investition bzw. Vergünstigung wirksam sein muss. Es wurde bereits erwähnt, dass 70 Prozent ein Abonnement besitzen, was bedeutet, dass es viele Trittbrettfahrer-Effekte gäbe. Und heute muss – das ist ein Gebot der Stunde, nicht zuletzt angesichts des Entlastungsprogramms – jeder Franken wirkungsvoll eingesetzt und das Kosten-Nutzen-Verhältnis mehr denn je beachtet werden. Und dieses wäre bei einer solchen Massnahme schlecht.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis hat übrigens – dies eine Information aus aktuellem Anlass – den Regierungsrat diese Woche bewogen, bei der Linie 7 eine kleine Anpassung zu beschliessen: Die Busse der Linie 7 werden ab Fahrplanwechsel nicht mehr an der Dammstrasse halten, sondern zum Postplatz weiterfahren.

Martin Stuber gibt eine Erklärung zu Protokoll ab: Alle Ratsmitglieder haben eben gehört, dass der Ratspräsident Regierungsrat Matthias Michel nicht unterbrochen hat, obwohl dieser nicht mehr zur Sache im engen Sinn sprach. Der Votant hält fest, dass der vorherige Wortenzug durch den Kantonsratspräsidenten in keiner Art und Weise der bisher geübten Praxis entspricht. Wenn über Interpellationen gesprochen wird, kann man auch über inhaltlich verwandte, mit der Interpellation zusammenhängende Themen sprechen, und man darf auch Fragen stellen. Der Votant findet es eine absolute Zumutung, dass der Ratspräsident dem AGF-Fraktionsmitglied das Wort entzogen hat – dies umso mehr, als er das wahrscheinlich bei keinem Mitglied einer anderen Fraktion getan hätte. Er findet es traurig, dass die Amtszeit des Ratspräsidenten so endet.

Andreas Hausheer kommt zurück auf die Information am Schluss des Votums von Regierungsrat Matthias Michel: Die Buslinie 7 wird angepasst; man hat gemerkt, dass man einen *Seich* gemacht hat. Betroffen von dieser Entscheidung ist die Gemeinde Steinhausen, welche einen klaren Abbau in den *Rush Hours* hinnehmen muss. Der Regierungsrat hat gegen die Interessen der Stadt Zug und der Gemeinde Steinhausen entschieden, und es überrascht den Votanten, dass die Regierung nun eine Lobeshymne singt und meint, sie habe etwas Gutes getan. Der Votant wird eine Interpellation einreichen und der Regierung die Gelegenheit geben, zehn Fragen zu diesem Thema zu beantworten.

Zuhanden von Martin Stuber hält der **Vorsitzende** fest, dass Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel in seinem Votum zum Thema ÖV sprach. In § 48 Abs. 1 GO KR steht: «Entfernt sich ein Redner allzusehr vom Gegenstand der Beratung, so soll ihn der Präsident zur Sache mahnen.» Genau das hat der Vorsitzende getan, und er hat niemanden speziell eingeschränkt.

→ Der Rat nimmt die Interpellationsantwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

Die weiteren Traktanden können aus zeitlichen Gründen nicht mehr beraten werden.

1184 Nächste Sitzung

Donnerstag, 30. Oktober 2014 (Ganztagessitzung)

Nach heutigem Planungsstand wird die ausserordentliche Kantonsratssitzung vom 13. November 2014 durchgeführt. So kann der Rat in der laufenden Legislaturperiode möglichst viele Geschäfte erledigen.

Auf Samstag, 27. September 2017, 11.15 Uhr sind die Ratsmitglieder zum öffentlichen Gedenk Anlass für das Attentat von 2001 in die St.-Oswald-Kirche in Zug eingeladen.

